Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG

"Freiflächenphotovoltaik Ditscheid"

in der Ortsgemeinde Ditscheid

Antragsunterlagen

Verbandsgemeinde:	Vordereifel
Gemeinde:	Ditscheid
Gemarkung:	Ditscheid
Flur:	5 und 12

Planfassung zum Zielabweichungsverfahren

Stand: Juni 2025

FWI Teamplan GmbH
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77
E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de

Ortsgemeinde:	**Ditscheid**		
Gemarkung:	**Ditscheid**	**Fluren:**	**5 und 12**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung 1
1.1 Anlass des Antrags auf ein Zielabweichungsverfahren, bisheriges Verfahren, Aufbau des Erläuterungstextes 1
1.2 Standortbeschreibung 3
1.3 Antragsteller und Planvorhaben 4
2 Beschreibung des beabsichtigten Vorhabens 5
2.1 Geplantes Vorhaben 5
2.2 Verkehrsanbindung und -erzeugung, Erschließung 5
2.3 Flächenverbrauch 5
3 Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage, Lage im Raum, energierelevante Ausgangslage, überörtliche Planungen und übergeordnete Fachplanungen 6
3.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) 6
3.2 LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung« 7
3.2.1 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.05.2013 7
3.2.2 3. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.12.2019 7
3.2.3 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023 7
3.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) 8
3.3.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Regionaler Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP) 8
3.3.2 Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -versorgung sowie 3.2.2 Erneuerbare Energien 10
3.3.2.1 Regionaler Raumordnungsplan 2017 10
3.3.2.2 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Entwurf) 12
3.3.3 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege 12
3.3.4 Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren 13
3.3.5 Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume sowie Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus 14
3.3.6 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume 16
3.3.7 Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz 16
3.3.8 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft 16
3.3.9 Kapitel 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau 16
3.3.10 Kapitel 2.2.2: Forstwirtschaft 16
3.3.11 Kapitel 2.2.3: Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau 17
3.4 Flächennutzungsplan 17
4 Vorhabenalternativen und Auswahlgründe 18
4.1 Alternativflächen für das Vorhaben 18
4.2 Einzelfallprüfung 22
4.2.1 Wirtschaftlichkeit 22
4.2.1.1 Größe 22
4.2.1.2 Exponierung und Gefälle 22
4.2.1.3 Verschattung 23
4.2.2 Eigentumsverhältnisse 23

4.2.3 Naturschutz 24
4.2.3.1 Schutzgebiete 24
4.2.3.2 Artenschutzrechtliche Konflikte / ökologische Bedeutung 24
4.2.3.3 Vorbelastungen 25
4.2.4 Boden und Bodenschutz (Erosion) 25
4.2.5 Wasser, Oberflächengewässer, Hochwasser, Sturzflutgefährdung 26
4.2.6 Denkmalschutz 27
4.3 Null-Variante 28
5 Zielabweichung 29
5.1 Betroffenes Ziel 83 der Raumordnung (RROP) sowie betroffene Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung (LEP IV und RROP) 29
5.1.1 Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm IV: 29
5.1.2 Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ 31
5.1.3 Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 83) und korrespondierende Grundsätze des RROP 2017 36
5.2 Allgemeine Planerische Bewertung Grundsätze des LEP IV und des RROP 38
5.2.1 Berücksichtigung von G 82 des RROP 38
5.2.2 Berücksichtigung von G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, G 149 des RROP 2017 und G 149a der 1. Teilfortschreibung des RROP 38
5.2.3 Berücksichtigung von G 166c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und G 149b der 1. Teilfortschreibung des RROP 41
5.2.4 Berücksichtigung von G 149c: 41
5.3 Planerische Bewertung der Funktionen des Vorranggebietes Landwirtschaft nach Z 83 42
5.3.1 Planerische Bewertung der „Ernährungs- und Versorgungsfunktion“ 43
5.3.2 Planerische Bewertung der „Einkommensfunktion“ und „Wertschöpfungsfunktion“ 45
5.3.3 Planerische Bewertung der „Arbeitsplatzfunktion“ 45
5.3.4 Planerische Bewertung der „Erholungsfunktion“ 46
5.3.5 Planerische Bewertung der „Schutzfunktion“ 46
5.3.6 Fazit 46
5.4 Zielabweichungsverfahren und Antrag 47
5.5 Begründung des Zielabweichungsantrags 47
5.5.1 Neue Erkenntnisse und Tatsachen 47
5.5.2 Raumordnerische Vertretbarkeit und Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald nicht berührt 47
6 Gesamtbewertung / Allgemeinverständliche Zusammenfassung 50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Topografischen Karte 3
Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet 4
Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet 4
Abbildung 4: Auszug aus dem LEP IV 6
Abbildung 5: großräumiger Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald 8
Abbildung 6: kleinräumiger Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan 9
Abbildung 7: wirksamer Flächennutzungsplan 17
Abbildung 8: Alternativflächen - Positivflächen 19
Abbildung 9: Alternativflächen - Potenzialflächen und Informationskarte 20
Abbildung 10: Gefälle des Plangebietes 22
Abbildung 11: Erosionsgefährdung 25
Abbildung 12: Sturzflutgefährdungskarte 26
Abbildung 13: Privilegierter 200 m-Bereich beidseitig der A 48 39
Abbildung 14: Ertragsmesszahl 44

Anhang:

Anlage 1: Übersichtslageplan (Lage im größeren Raum 1:50.000)

Anlage 2: Standortplan (Lage innerhalb der Ortsgemeinde) (Maßstab 1:10.000)

Anlage 3: Grundstückslageplan (Maßstab 1:2.000)

Anlage 4.0: Alternativenprüfung „Freiflächenfotovoltaik“, Stand September 2024

Anlage 4.1.: Karte der Positivflächen (Maßstab 1:20.000)

Anlage 4.2: Karte der Potenzialflächen und Informationskarte mit weiteren Belangen der Abwägung (Maßstab 1:20.000)

Anlage 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Solarparkt Ditscheid (derzeitiger Entwurf, Bearbeitungsstand: September 2024,

Anlage 6: überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG, Stand: Juni 2025 (wird zum Verfahren ergänzt)

Anlage 7: Sybac On Power GmbH: Solarpark Ditscheid, Belegungsplan (Entwurf), Stand: 27.09.2023

Anlage 8: Beschlussauszug aus der Ortsgemeinderatssitzung vom 19.09.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik“

Anlage 9: Beschlussauszug aus der Verbandsgemeinderatssitzung vom 10.05.2023 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche „Photovoltaikfreiflächenanlagen“

Anlage 10: Beschlussauszug aus der Verbandsgemeinderatssitzung vom 03.09.2024 zur Anerkennung der Planunterlagen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ und Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass des Antrags auf ein Zielabweichungsverfahren, bisheriges Verfahren, Aufbau des Erläuterungstextes

Die WI Energy Entwicklungs GmbH beabsichtigt die Entwicklung eines Solarparks auf rund 13 ha Fläche mit einer Nennleistung von 16.439,760 kWp in der Ortsgemeinde Ditscheid. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf der Fläche rund 16 Mio. kWh/Jahr Strom erzeugt werden können.

Die Realisierung dieses Vorhabens setzt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans voraus. Dabei sind die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Hierfür wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel mit Schreiben vom **15.10.2024** bei der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt.

Die Landesplanerische Stellungnahme wurde der Verbandsgemeinde mit Schreiben vom **20.11.2024** bekanntgegeben. Die landesplanerische Beurteilung kommt nach Anhörung der Behörden zu folgendem Ergebnis: „*Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel sieht die Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Umfang von 12,98 ha auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Die Planung entspricht somit nicht den Vorgaben des G149a, wonach „großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden (sollen)".*

Die Teilfortschreibung des RROP 2017, Teilfortschreibung des Kap. 3.2 Erneuerbare Energien - sieht für die Verbandsgemeinde Vordereifel mehrere Vorbehaltsgebiete für Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen vor, wobei das nächstgelegene ca. 1 km südlich des Plangebietes liegt (Fläche 67a, im Bereich Ditscheider Mühle). Weitere Vorbehaltsgebiete für Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen befinden sich in ca. 2 km Entfernung westlich (Fläche 64 a und b) sowie in ca. 3 km nordöstlich (Fläche 66c und d). Die Vorgaben des G149a in Kap. 3.2.2.3 der Fortschreibung des RROP 2017 wurden somit in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt.

Außerdem wird der planerischen Vorgabe, die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Privilegierungsbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB im 200m-Streifen entlang der linienförmigen Infrastruktur zu errichten, nicht Rechnung getragen, da keine der genannten Infrastruktur im näheren und weiteren räumlichen Umfeld vorhanden ist.

*Die Flächen liegen zudem großflächig im **Vorranggebiet Landwirtschaft** sowie im **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**.*

Diesbezüglich sehen wir eine Verletzung von Z149e: „In Vorranggebieten Landwirtschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen."

Als geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten ertragsschwache, artenarme und vorbelastete Acker- und Grünlandflächen mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von < 35 (vgl. G 166 4. TF LEP IV). Durch den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang sehen wir - trotz leicht unterdurchschnittlicher EMZ von 33 (Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz) - die Funktionen des Z 83 RROP aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht als verletzt an. Im Einzelnen sind dies die Funktionen: Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Wertschöpfungsfunktion, Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Zudem wurden keine Alternativflächen - die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft liegen - in die Planungen einbezogen.

Die fachbehördliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurde bei der Feststellung der Zielverletzung von Z 83 durch die Untere Landesplanungsbehörde beachtet.

*Die Flächen liegen zudem im **Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus**. Wir sehen in der Abwägung und in Anbetracht des anzustrebenden Flächenbeitragswertes des § 2 EEG jedoch den hohen Erlebniswert der Landschaft sowie den Schutz des Landschaftsbildes und der Landschaft als nicht beeinträchtigt an.*

*Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann ohne die Darlegung der Sachverhalte, die in den Antragsunterlagen nicht aufgezeigt wurden und möglicherweise zum Ausschluss von (Teil-)Flächen oder zur Verpflichtung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-nach § 44 Abs. 5, Satz 3 BNatSchG) führen könnten, **kein Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik im FNP dargestellt werden**.*

Laut Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel ist die leitungsgebundene Versorgung mit Trink- und Löschwasser für das Plangebiet nicht sichergestellt.

Die Darstellung der Flächen als Sonderfläche für PV - Freiflächenanlage ist aus Sicht der Bauleitplanung der KV MYK bedenklich, da die Auswahlkriterien fehlen, die unter Zugrundelegung der Analyse der Alternativflächen zur Wahl des Plangebietes geführt haben.

Tabelle 2-Anlagen des Z49 RROP 2017 sind von den Planungen nicht betroffen. Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange sind zu beachten. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen die vorliegende Planung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel in der OG Ditscheid aufgrund der o.a. Gründe erhebliche Bedenken.

Die raumordnerische Prüfung ist hiermit abgeschlossen.“[1]

Das Verfahren der Landesplanerischen Stellungnahme wird wie folgt abgeschlossen *„Die nachfolgende Bauleitplanung ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hinsichtlich der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse gilt das Berücksichtigungsgebot im Zuge einer sachgerechten und nachvollziehbaren Abwägung.“*[2]

Das Anpassungsgebot der Bauleitplanungen (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans) an die Ziele der Raumordnung betrifft Z 83, d.h. die Überdeckung des Plangebietes teilweise mit Vorranggebieten Landwirtschaft. Demnach müsste die Abgrenzung des Plangebietes an das Vorranggebiet Landwirtschaft angepasst werden oder dargelegt werden, dass Freiflächenphotovoltaik diesem Ziel nicht entgegensteht oder die Abweichung von Z 83 bei der zuständigen Landesplanungsbehörde beantragt werden.

Andere Ziele der Raumordnung sind nicht betroffen.

In den nachfolgenden Bauleitplanungen sind die Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung und die Aussagen der beteiligenden Behörden in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierauf wird in Kapitel 5 ebenfalls eingegangen, um darzulegen, dass unabhängig von Z 83 die Planung im Einklang mit dem Grundsätzen der Raumordnung steht.

---

[1] Kreisverwaltung Mayen-Koblenz: landesplanerische Stellungnahme zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel -- Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Ortsgemeinde Ditscheid vom 20.11.2024, Seite 19 und 20

[2] Ebenda Seite 21

Die Antragsunterlagen für das Zielabweichungsverfahren bauen im Wesentlichen auf aktualisierten Unterlagen für die ‚Landesplanerische Stellungnahme‘ auf und legen die Zulassungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 6 LPIG dar.

Dabei geht Kapitel 3 auf die potenziell betroffenen Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms IV und des Regionalen Raumordnungsplans ein, obwohl dies in ähnlicher Form bereits in den Unterlagen für die Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme erfolgt ist. Das Erfordernis dieser ausführlichen Darlegung wird seitens der Planer gesehen, da das Landesentwicklungsprogramm IV und hier besonders der Regionale Raumordnungsplan stets als Gesamtwerk betrachtet, werden müssen. Das isolierte Bewerten nur von einem Ziel wird den umfassenden Inhalten und den planerischen Leitlinien einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Raumentwicklung nicht gerecht.

Ein Schwerpunkt der Unterlagen ist dabei die Darlegung der Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft (Z 83).

1.2 Standortbeschreibung

Die in Rede stehende Fläche liegt südlich von der Ortslage Ditscheid und wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch den Friedhof und Gehölz-/Waldfläche, im Osten durch Gehölze und landwirtschaftliche Fläche, im Süden und Westen ebenfalls durch landwirtschaftliche Fläche. Das Plangebiet verfügt über eine Größe von ca. 13 ha. Die Fläche wird von der Kreisstraße K 5 durchteilt und ist über diese sowie über Wirtschaftswege erreichbar.

Eine konkrete Standortbewertung erfolgt in Kapitel 4.2.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Topografischen Karte

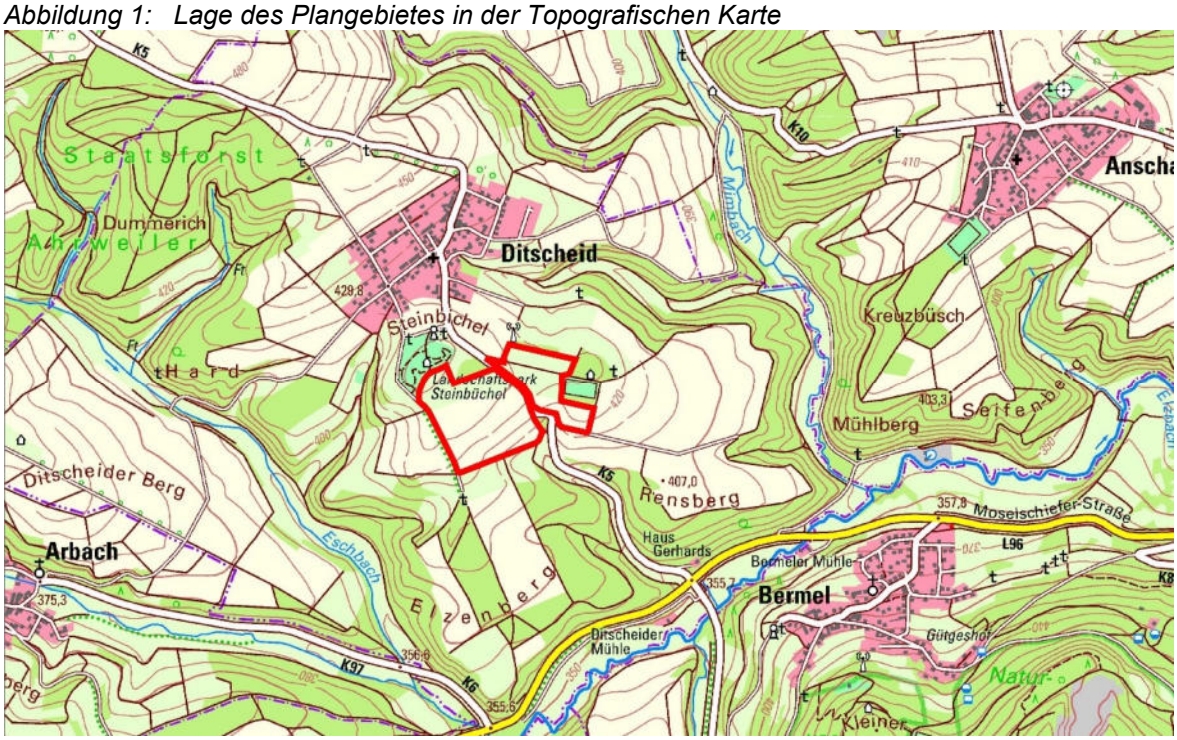

(Eigene Darstellung auf der Grundlage der DTK 25, (Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet], Maßstab ca. 1:25.000))

Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet

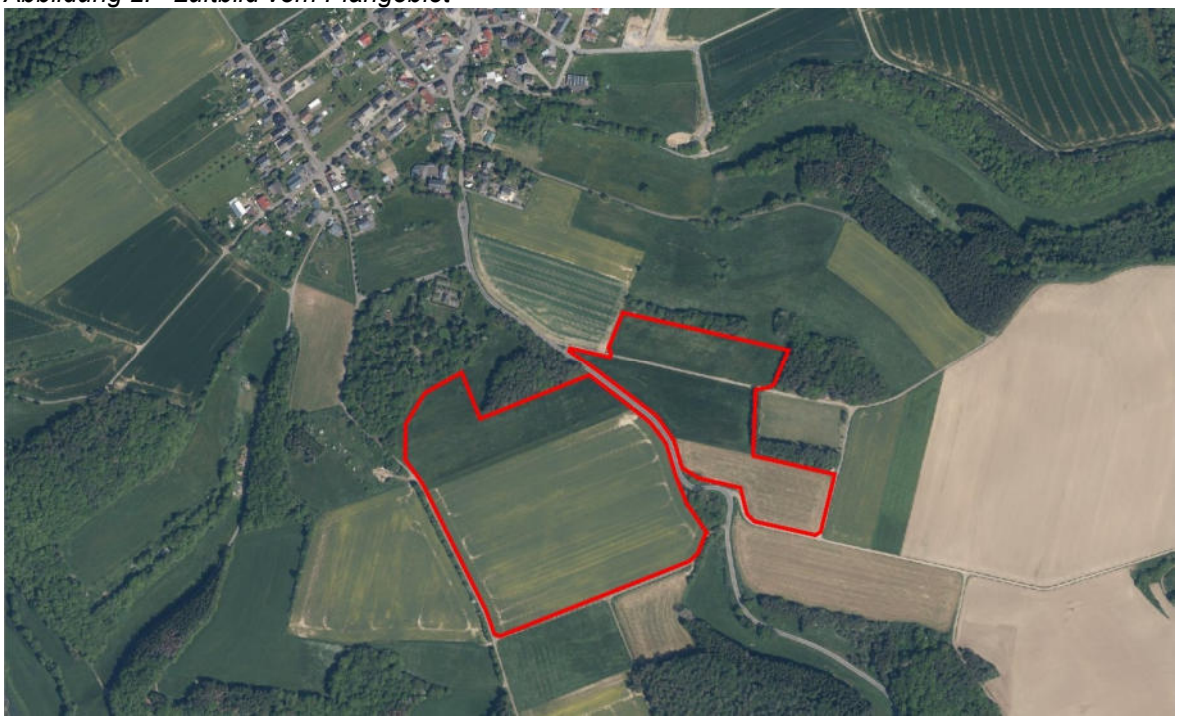

(Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet], Befliegung 27.05.2023, Maßstab ca. 1:10.000)

Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet

Blick entlang der Kreisstraße Richtung Hochbermel

Blick von Süd nach Nord auf den östlichen Teil des Plangebietes

1.3 Antragsteller und Planvorhaben

Antragsteller für das Zielabweichungsverfahren ist die Verbandsgemeinde Vordereifel als Trägerin der Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung.

Gegenstand des Antrags auf Zielabweichung ist die Nutzung einer Fläche für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik (FFPV). Es kann davon ausgegangen werden, dass auf der Fläche knapp 16 Mio. kWh/Jahr Strom erzeugt werden können.

2 Beschreibung des beabsichtigten Vorhabens

2.1 Geplantes Vorhaben

Auf Bundesebene wurde das Ziel ausgegeben, bis zum Jahr 2045 eine Treibhausgasneutralität herzustellen. Auch das Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz sieht eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen vor. Bis zum Jahr 2030 soll in Rheinland-Pfalz der Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Das Vorhaben umfasst eine Fläche von etwa 13 ha. Das Plangebiet wird durch die Kreisstraße 5 in einen östlichen und einen westlichen Bereich geteilt. In den 13 ha ist außer den geplanten Modulflächen auch ein Wirtschaftsweg enthalten, der den östlichen Teil des Plangebietes in Ost-West-Richtung quert.

Ein Modulbelegungsplan, welcher die konkrete Projektgestaltung erläutert, ist als Anlage beigefügt.

Es wird eine Stromerzeugung von rund 16 Mio. kWh/Jahr angestrebt. Das würde reichen, um etwa 4.330 4-Personen-Haushalte mit Strom zu versorgen (zum Vergleich: Die Verbandsgemeinde Vordereifel verfügt über 8.662 Wohnungen[3], die aber im Schnitt mit 1,9 Personen bewohnt sind). Dadurch würde ein entsprechender Beitrag zur Einhaltung der Ziele des Landes sowie des Bundes geleistet werden. Dieser Beitrag ist umso dringender zu leisten, da sich aufgrund der politischen Entwicklungen immer mehr zeigt, wie wichtig eine Unabhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland ist, um den eigenen Energiebedarf zuverlässig decken zu können.

2.2 Verkehrsanbindung und -erzeugung, Erschließung

Die Fläche ist über die Kreisstraße und Wirtschaftswege erreichbar. Da eine Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch, abgesehen vom Auf- bzw. Abbau sowie gelegentlichen Wartungs- und Grünschnittarbeiten, keinen Verkehr erzeugt, ist dies ausreichend. **Es ist nicht mit einer zusätzlichen Verkehrserzeugung zu rechnen.**

Eine Erschließung mit Wasser oder Abwasser ist nicht erforderlich.

2.3 Flächenverbrauch

Für das Vorhaben würde eine Fläche von 13 ha in Anspruch genommen werden, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird.

[3] Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Kommunaldatenprofil Landkreis Mayen-Koblenz, Stand 31.12.2021

3 Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage, Lage im Raum, energierelevante Ausgangslage, überörtliche Planungen und übergeordnete Fachplanungen

Wie oben beschrieben befindet sich das Planvorhaben im Süden des Gemeindegebietes von Ditscheid. Ditscheid liegt im Süden der Verbandsgemeinde Vordereifel.

3.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz trifft folgende Aussagen für das Antragsgebiet:

Die Ortsgemeinde Ditscheid liegt im ländlichen Raum mit disperser Siedlungsstruktur und verfügt über eine hohe Zentrenerreichbarkeit und –auswahl (8 bis 20 Zentren in <= 30 Pkw-Minuten). Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Mayen im Osten.

Abbildung 4: Auszug aus dem LEP IV

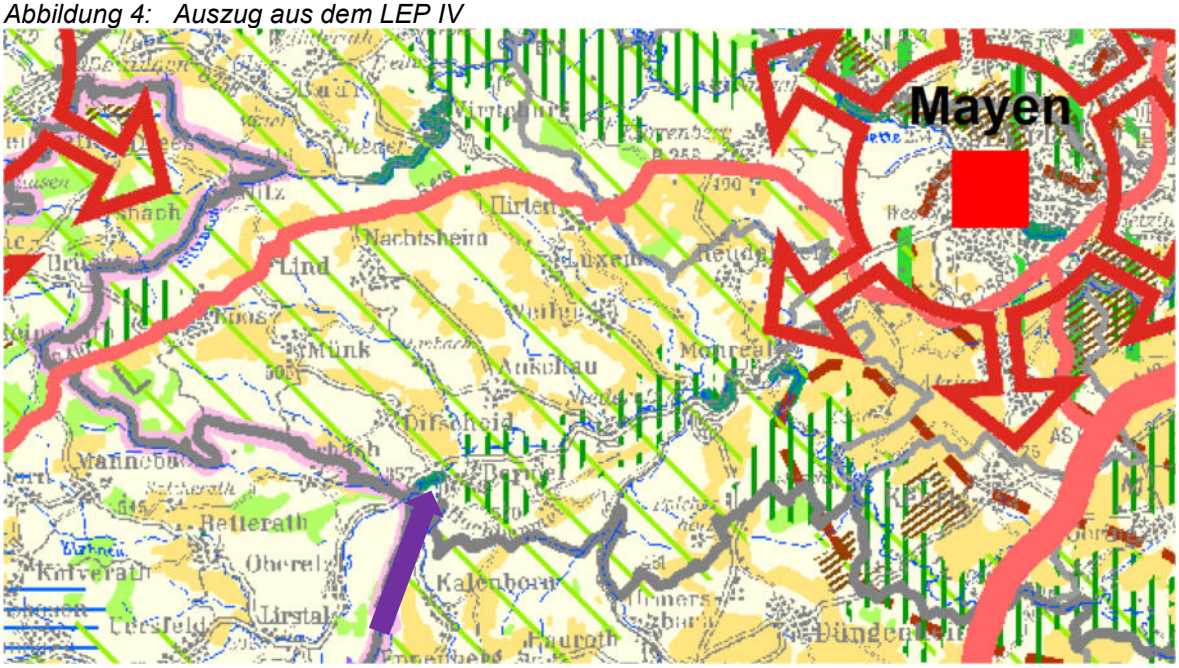

(Gesamtkarte, ohne Maßstab, Plangebiet mit dunkellila Pfeil gekennzeichnet)

Die Ortsgemeinde Ditscheid befindet sich nach Karte 8 des LEP IV in einer waldbetonten Mosaiklandschaft. In der Karte 9 des LEP IV ist der Teil der Verbandsgemeinde, in dem die Ortsgemeinde Ditscheid und das Plangebiet liegen, nicht als ‚Erholungs- und Erlebnisraum‘ dargestellt.

Die Ortsgemeinde Ditscheid und das Plangebiet werden nach Karte 18 nicht von einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ überdeckt.

Die Ortsgemeinde Ditscheid und das Plangebiet liegen nicht innerhalb einer der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

Ditscheid liegt nach Karte 15 in einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft‘. Grundsatz G 121 verlangt, die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Weitere Aussagen konkret zu der Ortsgemeinde oder dem Plangebiet sind im LEP IV nicht enthalten.

3.2 LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Bereits im Landesentwicklungsprogramm IV vom 14.10.2008 wurde in Grundsatz G 161 grundsätzlich festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll.

Die Steigerung der Bedeutung von Fotovoltaikanlagen als erneuerbare Energiequelle zeigt sich an den Umformulierungen, die das LEP IV in Grundsatz G 166 (und Ziel Z 166a) in den letzten Jahren vollzogen hat.

3.2.1 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.05.2013

G 161 und Z 162 sind an die Träger der Regionalplanung adressiert. G 162a betrifft Klimaschutzkonzepte. G 163, G 163a, Z 163b, G 163c, Z 163d, Z 163e, G 163f und G 164 beziehen sich auf Windenergie und G 165 Geothermie. G 167 bezieht sich auf Wasserkraft und G 168 auf Biomasse. Diese Ziele und Grundsätze sind für Freiflächenphotovoltaik nicht von Relevanz.

Auf G 166 wird in Kapitel 5.2 eingegangen.

3.2.2 3. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.12.2019

Die 3. Teilfortschreibung des LEP IV, die am 21.07.2017 in Kraft trat und nach einem Heilungsverfahren am 30.12.2019 erneut bekanntgemacht wurde, befasst sich mit allgemeinen Zielen/ Grundsätzen und hauptsächlich mit der Windenergienutzung. G 166 und Z 166a, die sich auf Freiflächenphotovoltaik beziehen, blieben gegenüber der 1. Teilfortschreibung unverändert.

3.2.3 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet worden und trat am Tag danach in Kraft. Mit der 4. Teilfortschreibung wurde dem Druck auf Freiflächen Rechnung getragen und das LEP IV hinsichtlich Freiflächenfotovoltaik deutlich ergänzt. Auf die einzelnen Grundsätze und Ziele sowie deren Begründung/Erläuterung wird im Folgenden eingegangen.

Wie schon in der 1. und 3. Teilfortschreibung bezieht sich ein Großteil der Ziele/Grundsätze auf Windenergieanlagen bzw. richten sich an die Regionalplanung oder sind allgemeiner Natur.

Aus der Präambel zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV geht u.a. hervor: *„Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren.“*

Z 166a betrifft die Verbandsgemeinde Vordereifel räumlich nicht.

Z 166b wendet sich an die Regionalplanung.

G 166 und G 166c ist im Zusammenhang mit der Schonung landwirtschaftlicher Flächen zu sehen und wird daher in Kapitel 5 behandelt.

3.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

3.3.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Regionaler Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Im RROP Mittelrhein-Westerwald findet sich in der Gesamtkarte für die Ortsgemeinde und das Plangebiet folgende Darstellung:

Abbildung 5: großräumiger Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald

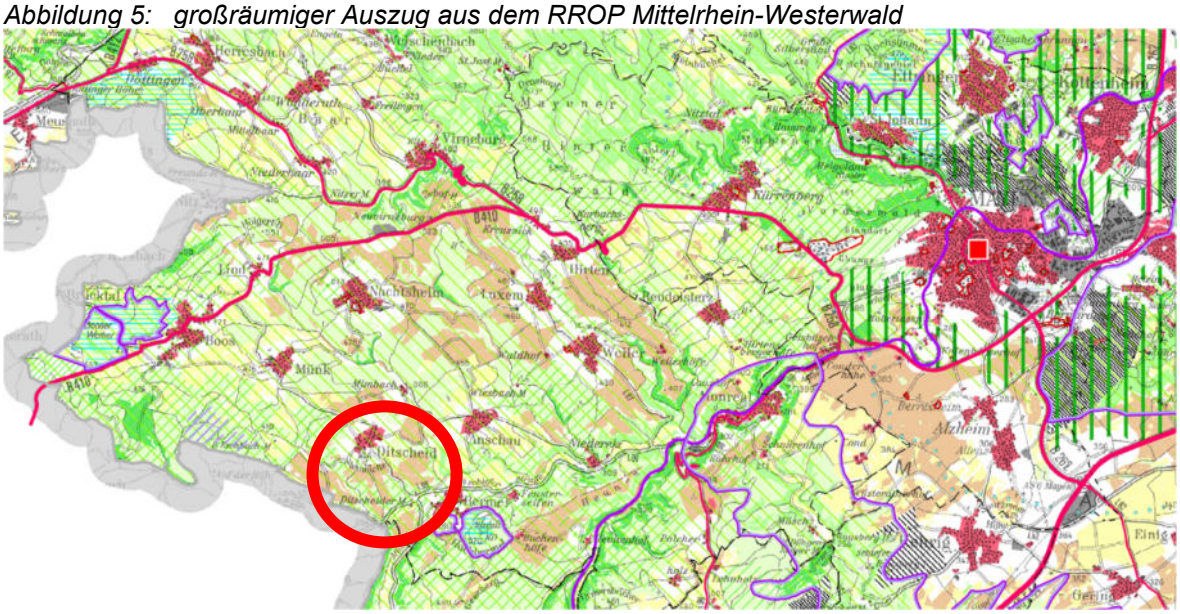

(Gesamtkarte, ohne Maßstab, Ortsgemeinde großzügig mit roten Kreis markiert)

Demnach und aufgrund von Text und Textkarten des RROP wird das Verbandsgemeindegebiet mit Kennzeichnungen überlagert.

- Die Verbandsgemeinde liegt im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Karte 01). Die Verbandsgemeinde liegt im Osten zum Teil innerhalb eines Schwerpunktentwicklungsraumes der Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung (Karte 02) und Schwerpunktraum der Raumentwicklung sowie in dem besonders planungsbedürftigen Raum Raumnutzungskonzept Mayen (Karte 13).
- In der Verbandsgemeinde befindet sich kein zentraler Ort (Karte 03).
- Die Verbandsgemeinde liegt im Nordosten bis zum Hochsimmer innerhalb eines regionalen Grünzuges und bis einschließlich der Ortsgemeinde Kirchwald innerhalb des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion (Karte 04).
- Innerhalb der Verbandsgemeinde liegen kleinteilig Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund, der landesweite Biotopverbund geht über diese Flächen hinaus (Karte 05).
- Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich keine Vorranggebiete Hochwasserschutz. Im Nordosten der Verbandsgemeinde (nördlich von Ettringen und St. Johann), im Westen (westlich von Herresbach und westlich von Boos) sowie im Süden (beim Hochbermel) liegen Vorranggebiete Grundwasserschutz. Das Vorranggebiet Grundwasserschutz nördlich von Ettringen wird leicht durch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz erweitert.
- In den Offenlandbereichen befinden sich sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

- In den Waldgebieten sind nur wenige Vorranggebiete Forstwirtschaft, aber vor allem im nördlichen Teil einige Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft. Der weit überwiegende Teil ist als sonstige Waldfläche im RROP enthalten.
- Bis auf den Bereich um die Ortsgemeinde Kehrig und Cond wird die Verbandsgemeinde fast vollständig mit der Kennzeichnung Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert (Karte 07).
- Vorranggebiete Rohstoffabbau finden sich nur im Nordosten der Verbandsgemeinde, bei Ettringen und St. Johann. Dort liegen auch Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung. Ein weitere größeren Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung liegt westlich der Ortslage von Kehrig.
- Der Nordosten der Verbandsgemeinde liegt in der historischen Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung (Stufe 3) 3.2 *„Vulkaneifel“* und im Süden ragt die historische Kulturlandschaft mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 2) 3.3 *„Elztal“* in die Verbandsgemeinde hinein. Das Schloss Bürresheim bei St. Johann ist als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage markiert (Karte 08).
- Durch das Verbandgemeindegebiet verläuft als großräumige Straßenverbindung auf einem kurzen Teilstück bei Kehrig die Autobahn 48, als überregionale bzw. regionale Verbindungen die B 258, B 262 und die B 410. An das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist die Verbandsgemeinde über eine regionale Schienenverbindung mit der Strecke Andernach-Mayen-Kaisersesch angebunden, wobei sich in Kottenheim und Monreal Haltepunkte befinden. Ziusätzlich ist die Verbandsgemeinde über flächenerschließende Busverbindungen angeschlossen (Karte 09 und 10). Das großräumige und regionale Radwegenetz quert die Verbandsgemeinde ebenfalls (Karte 11).

Im Übrigen werden aufgrund der großmaßstäbigen Darstellung keine Aussagen getroffen.

Abbildung 6: kleinräumiger Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan

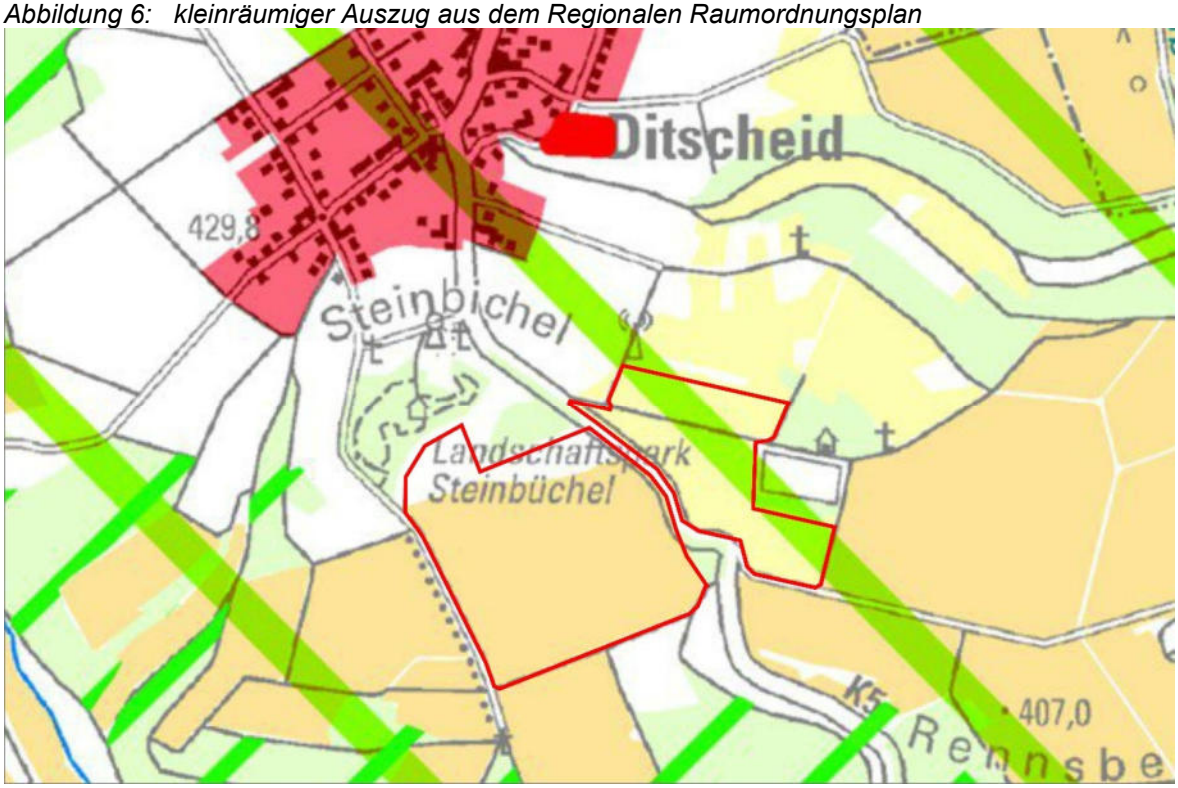

(Eigene Darstellung auf der Grundlage des Rauminformationssystems (Geoportal der Raumordnung und Landesplanung, Maßstab 1:10.000, Legende im Anhang)

Das Plangebiet wird nicht von Vorranggebieten Rohstoffsicherung, Regionaler Biotopverbund, Ressourcenschutz oder einem Regionalen Grünzug überlagert. **Im westlichen Teil ist ein Vorranggebiet Landwirtschaft in einer Größenordnung von ca. 7,4 ha betroffen**.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung, Regionaler Biotopverbund, Grundwasserschutz und besondere Klimafunktion überlagern das Plangebiet nicht. Das Plangebiet ist **vollständig** von einem **Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus** überlagert und im **östlichen Teil vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**.

In Kapitel 5 erfolgt eine hinsichtlich der Betroffenheit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft eine Gegenüberstellung der jeweiligen Grundsätze und Ziele mit Begründung als Zitat als dem RROP und darauffolgend der Umgang mit dem Grundsatz in der Abwägung.

3.3.2 Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -versorgung sowie 3.2.2 Erneuerbare Energien

3.3.2.1 Regionaler Raumordnungsplan 2017

Der Regionale Raumordnungsplan enthält im Wesentlichen inhaltlich die Ziele und Grundsätze, die auch im LEP IV verankert sind (G 149, Z 149b, Z 149c, G 149d). Grundsatz 149e geht allerdings über die Grundsätze des LEP IV hinaus. Die übrigen Ziele und Grundsätze befassen sich mit anderen erneuerbaren Energieformen und sind für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

Die Begründung/Erläuterung zu dem Ziel bzw. dem Grundsatz wird nur wiedergegeben, sofern es sachlich für Freiflächenfotovoltaikanlagen und räumlich für die Verbandsgemeinde Vordereifel bzw. das Plangebiet in der Ortsgemeinde Ditscheid von Belang ist.

G 142

„In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.“

G 143

„Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Begründung/Erläuterung:

Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.“

G 147

„Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.“

Berücksichtigung:

Diese Grundsätze sind sehr abstrakt, sie wirken nicht unmittelbar. Allerdings wurde mit der „Alternativenprüfung“ eine Grundlage für künftige Bauleitplanungen zugunsten von Freiflächenfotovoltaik geschaffen. Bei positivem Ergebnis wird die Herstellung regenerativer Energien unterstützt. Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde sind aufgeschlossen für eine Stärkung erneuerbarer Energien.

Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen trägt zu einer Erhöhung des Anteils regional erzeugter regenerativer Energie zur Erreichung des von der Landesregierung formulierten Ziels bei, bis zum Jahr 2030 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die vorliegende Planung steht somit im Einklang mit den Grundsätzen G 142 und G 147.

Die Ziele und Grundsätze von 148 bis 148f betreffen ausschließlich die Windenergie.

Zu G 149 siehe Kapitel 5.1.2 „Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.

Z149 b, Z 149c und G 149d beziehen sich auf die UNESCO Welterbe Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal, sie betreffen das Gemeindegebiet und das Plangebiet nicht.

G 149e

„Konflikte mit großflächigen Fotovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- *Vorranggebieten für die Landwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für Rohstoffabbau*
- *Vorranggebieten regionaler Biotopverbund*
- *Vorranggebieten Hochwasserschutz*

gekennzeichnet sind.

Begründung/Erläuterung

Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes zu vereinbaren sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Fotovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.“

Bewertung/Abwägung:

Sofern in einem zu ändernden Flächennutzungsplan Festlegungen getroffen bzw. Sonderbauflächen Fotovoltaik dargestellt werden, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung in Form von Zielen und Vorranggebieten im Raumordnungsplan stehen, können sie diesem widersprechen oder dennoch mit dem Ziel vereinbar sein. Vorranggebiete Forstwirtschaft, Rohstoffabbau, Regionaler Biotopverbund oder Hochwasserschutz können aufgrund der Kriterien in der Alternativenprüfung nicht betroffen sein.

Allerdings wird der westliche Teil des Plangebietes mit 7,4 ha von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überdeckt. Daher äußerte die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung in der Landesplanerischen Stellungnahme erhebliche Bedenken und brachte das Verfahren mit der Aussage, dass die Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen seien zum Abschluss.

Aus diesem Grund wird mit den vorliegenden Unterlagen ein Antrag auf Zielabweichung auf dem Dienstweg bei der Oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gestellt.

Weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 5.

3.3.2.2 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Entwurf)

G 142 und G 143 mit Begründung/Erläuterung bleiben in dem Entwurf der textlichen Festlegung zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans unverändert.

G 144 bis G 146 betrifft die Energieinfrastruktur in Form von Netzleitungen, Erdgas und Fern- und Nahwärmeversorgung und ist für die Freiflächenphotovoltaik nicht von Relevanz. Der Netzausbau wird langfristig für die Einspeisung von Bedeutung sein, kann aber wegen der zeitlichen Divergenz in den Bauleitplanverfahren noch nicht berücksichtigt werden.

G 147 mit Begründung/Erläuterung bleibt unverändert. G 148 mit Zielen und Grundsätzen 148a bis 148f betreffen ausschließlich die Windenergie.

G 149 bzw. G 149a werden in Kapitel 5 behandelt.

3.3.3 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege

G 47 bezieht sich auf die Erhaltung von denkmalwerten Gebäuden, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz

G 48

„Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.“

Berücksichtigung:

Die meisten Kulturdenkmäler in der Verbandsgemeinde liegen in den jeweiligen Ortslagen. In der Nähe des Plangebietes liegen keine Kulturdenkmäler, auch nicht in Form von Wegekreuzen.

Z 49

„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Berücksichtigung:

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald benennt innerhalb der Verbandsgemeinde das Schloss Bürresheim als landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung. Angrenzend finden sich die Hohe Acht, die Nürburg und die Genovevaburg in Mayen, wobei diese wegen der Entfernung vernachlässigt werden können. Alle drei dominierende landschaftsprägenden Gesamtanlagen liegen nicht in der Nähe oder einer Sichtachse zu dem Plangebiet.

Z 50 bezieht sich auf Veränderungen an bestehenden Gebäuden in regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

Z 51 bezieht sich auf den obergermanisch-rätische Limes und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

3.3.4 Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren

G 52

„Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.“

Z 53

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“

Berücksichtigung:

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme können Freiflächenfotovoltaikanlagen zu den flächenhaften Besiedlungen gerechnet werden. Die Verbandsgemeinde liegt im Nordosten innerhalb eines regionalen Grünzuges. Dieser wird in der Alternativenprüfung berücksichtigt. (Siehe auch Kapitel 2.1.4 Aussagen der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2017 zu Kapitel 3.2.)

Z 54 und G 55 bezieht sich auf Grünzäsuren. Diese liegen in der Verbandsgemeinde Vordereifel nicht vor, so dass das Ziel und der Grundsatz nicht von Relevanz sind. G 56 betrifft zu entwickelnde Regionalparke, hier ist in Karte 4 des RROP kein Regionalparkprojekt dargestellt und daher für die vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht von Bedeutung.

3.3.5 Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume sowie Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

G 57 ist nicht betroffen, da Ditscheid nicht in einer der bedeutsamen historischen Kulturlandschaft liegt. Z 59 und G 98 sind nicht betroffen, weil Ditscheid nicht in einem großen Flusstal liegt. Z 60 betrifft Campingplätze und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

G 101 bezieht sich auf die hochverdichteten und verdichteten Räume der Region und betrifft daher weder die Verbandsgemeinde Vordereifel noch die Ortsgemeinde Ditscheid oder das Plangebiet. Grundsätze G 102, G 103 und G 104 betreffen die Kurerholung bzw. nach Kurortegesetz anerkannte Gemeinden, hierunter fallen die Gemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel nicht. Ziel Z 105 betrifft großflächige Freizeitwohngelegenheiten und ist daher nicht auf diese Unterlagen anzuwenden.

Bis auf den Bereich um die Ortsgemeinde Kehrig und Cond liegt die Verbandsgemeinde innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, daher bedürfen die folgenden Grundsätze der Prüfung. Die Ortsgemeinde Ditscheid und somit auch das Plangebiet liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus.

G 58

„In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

G 95

„Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.“

G 96

„Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.“

G 97

„In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

G 99

„Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In

verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.“

G 100

„Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.“

Bewertung/Abwägung:

Die Erhaltung und Stärkung des Tourismus können unabhängig von der Verwirklichung des Solarparks, z.B. durch verbindende Konzepte erfolgen.

Eine Sichtbarkeit des Solarparks ist im unmittelbaren Geltungsbereich, d.h. von der Kreisstraße aus, unstrittig gegeben. Durch die umgebenden vorhandenen Gehölzstrukturen, eine mögliche Eingrünung des Solarparks, insbesondere entlang der Kreisstraße sowie der geringen Bauhöhe der Modultische werden die visuellen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erholungswirkung allerdings minimiert. Von der Ortslage ist von dem Solarpark aufgrund der topografisch und durch Gehölze bedingten Sichtverschattung nur ein kleiner Teilbereich sichtbar.

Zwischen der Ortslage und dem Plangebiet liegt der Landschaftspark ‚Steinbüchel‘, der sich durch Spielgelegenheiten für Kinder, Holzskulpturen, ein Labyrinth aus Rotbuchen und einen alten Steinbruch auszeichnet. Zwischen dem Landschaftspark und dem Plangebiet liegt eine Waldfläche und die Topografie ändert sich. Dadurch bestehen keine Sichtbeziehungen zwischen dem Landschaftspark und dem Plangebiet.

Für den unmittelbaren Nahbereich des Solarparks ist eine ggf. geringe visuelle Beeinträchtigung des Landschaftserlebens vertretbar und wirkt sich in der Gesamtschau nur unerheblich auf die Erholungseignung und das Landschaftserleben im gesamt betrachteten Landschaftsraumes aus. Die Topografie in Verbindung mit den umgebenden Waldstrukturen sorgt dafür, dass die visuelle Störwirkung und somit die Beeinträchtigung der Erholungswirkung deutlich gemindert werden.

Eine Erholung in Ruhe ohne bzw. nur mit geringen Störungen (z.B. durch Bahnverkehr) wird durch einen Solarpark nicht beeinträchtigt. Von dem Solarpark selbst und auch mit dem damit verbundenen Verkehr zu Wartungszwecken geht im Gegensatz zu Windenergieanlagen oder intensiver gennutzten Einzelvorhaben keine erhebliche Störung aus.

Die Wegebeziehungen innerhalb des Gebietes, d.h. nördlich des Sportplatzes bleiben auch nach der Errichtung des Solarparks bestehen. Damit bleiben die Erholungsräume um die Siedlungsschwerpunkte auch weiterhin erreichbar und miteinander verbunden.

Unter den Gesichtspunkten der störungsfreien Erholung und der Erholungsinfrastruktur/Wegeverbindungen wirkt sich der Solarpark daher nicht erheblich aus und die Belange sind in der Planung berücksichtigt.

3.3.6 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume

Innerhalb der Verbandsgemeinde liegen teilweise Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund. Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund wurden in der Alternativenprüfung ausgeschlossen. Demnach kann das Plangebiet nicht von einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert sein. Ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund überlagert das Plangebiet ebenfalls nicht.

3.3.7 Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz

Die Grundsätze G 64, Z 65 und G 66 beziehen sich auf den Grundwasserschutz, hier ist kein Konfliktpotenzial mit Freiflächenfotovoltaikanlagen erkennbar. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz finden sich in der Verbandsgemeinde nicht. Überschwemmungsgebiete kommen in der Verbandsgemeinde nur im Bereich des Elzbaches und des Nitzbaches vor. Das Überschwemmungsgebiet der Nette ist erst nach dem Zufluss des Welschenbach gesetzlich festgestellt und liegt somit nur marginal innerhalb der Verbandsgemeinde. Die Überschwemmungsgebiete werden in der ersten Stufe der Alternativenprüfung (Plan 1 und Kapitel 3.1) als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

3.3.8 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

Die Verbandsgemeinde liegt nur im Nordosten innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze abzuschätzen sind.

Das Plangebiet liegt allerdings außerhalb des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze hier keiner besonderen Betrachtung bedürfen.
Ohnehin tragen Fotovoltaikfreiflächenanlagen als wichtiger Bestandteil zur Nutzung von erneuerbaren Energien zur Eindämmung des Klimawandels und zur Verbesserung der Luftqualität bei.

3.3.9 Kapitel 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

Freiflächenfotovoltaikanlagen werden meist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet, daher sind die Grundsätze und Ziele dieses Kapitels besonders zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Da auch die Grundsätze G 82, G 86 und G 87 in der Gesamtschau mit Z 83, von dem diese Zielabweichung beantragt wird, erfolgen die Ausführungen hierzu in Kapitel 5.

3.3.10 Kapitel 2.2.2: Forstwirtschaft

Die Grundsätze **G 88** und **G 90** sowie **Ziel Z 89**, wonach Wald nicht bzw. nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden darf, wenn forstwirtschaftliche Belange und die übrigen Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden bzw. wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die örtliche und überörtlich bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben, wurde in der Alternativenprüfung (Anlage 5) berücksichtigt. Durch diesen Ausschluss aller Waldflächen kann die vorliegende Planung nicht betroffen sein.

Bei dem Abstand von Freiflächenfotovoltaikanlagen zu Wald, wie er in den „Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland und Grünlandflächen in

benachteiligten Gebieten, Hinweise aus land-, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht“ benannt ist, handelt es sich nicht um raumordnerische Vorgaben.

3.3.11 Kapitel 2.2.3: Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel sind im Regionalen Raumordnungsplan mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dargestellt. Das Plangebiet liegt allerdings nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung.

3.4 Flächennutzungsplan

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ mit der Bezeichnung ‚Vorrangflächen für die Landwirtschaft‘ und ‚Dauergrünland (incl. Einzelbäume/Gehölzgruppen)‘ teilweise mit dem Hinweis „Es wird empfohlen die Beibehaltung der Ackernutzung zu überprüfen und eine Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland anzustreben“ dargestellt. Der südliche Teil ist als ‚Landespflegerische Vorrangfläche‘ mit der Bezeichnung ‚extensives Dauergrünland (ungedüngt, reduzierte Mahd, reduzierter Viehbesatz, incl. vorhandener Gehölzbestände)‘ dargestellt.

Zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1997 muss darauf hingewiesen werden, dass die als ‚Vorrangflächen‘ bezeichneten Flächen keine Vorrangwirkung analog den Vorrangflächen aus dem Regionalen Raumordnungsplan bewirken.

Abbildung 7: wirksamer Flächennutzungsplan

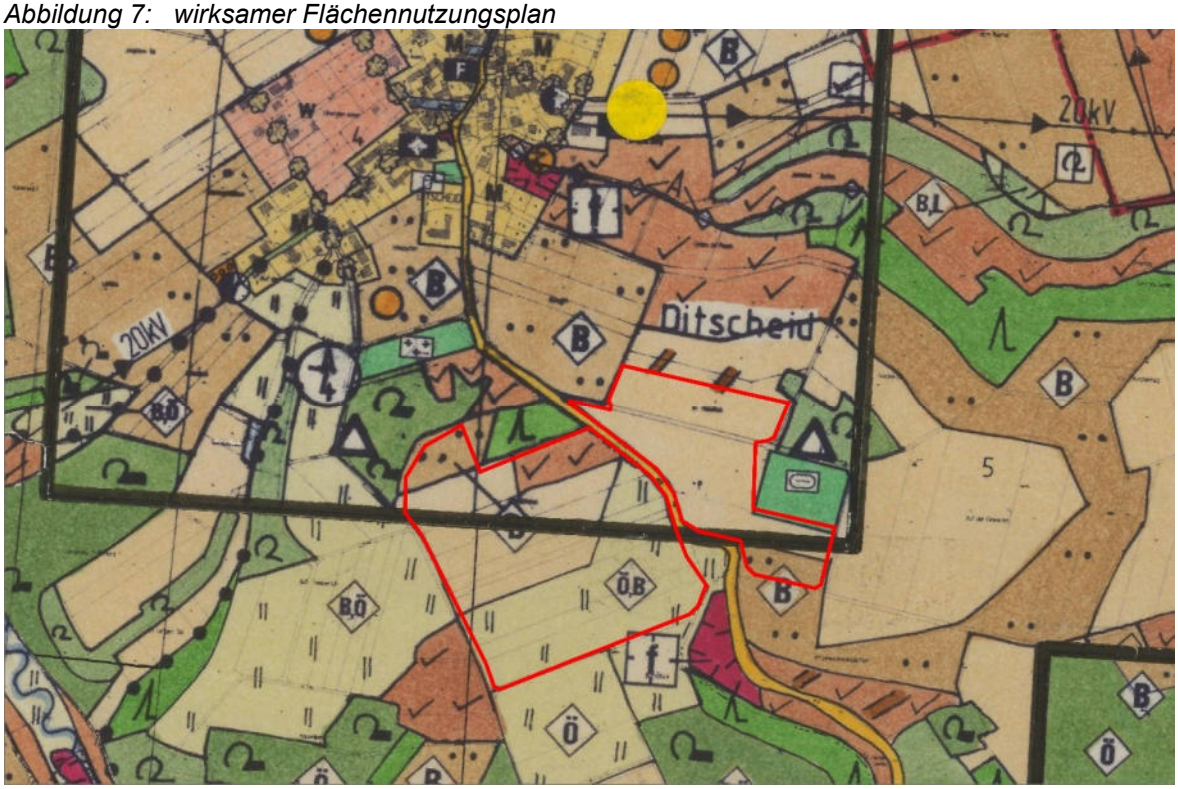

(Eigene Darstellung, Maßstab 1:10.000)

Damit steht die Darstellung einer Nutzung der Fläche für Fotovoltaik entgegen. Der FNP muss daher für das Planvorhaben geändert werden.

4 Vorhabenalternativen und Auswahlgründe

Das Zielabweichungsverfahren wird für ein konkretes Vorhaben, einen Solarpark in der Gemarkung Ditscheid, beantragt. Unabhängig davon muss auch geprüft werden, ob Alternativen zu dem geplanten Standort bestehen und ob diese aus landesplanerischer, raumordnerischer oder städtebaulicher Sicht zu bevorzugen sind.

4.1 Alternativflächen für das Vorhaben

Die Verbandsgemeinde Vordereifel verfügt derzeit nicht über einen beschlossenen Kriterienkatalog zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Allerdings wurde für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans eine Alternativenprüfung erstellt.

Für die Alternativenprüfung erfolgte, anhand von Kriterien, eine Einengung des Verbandsgemeindegebiets auf Flächen, denen keine offensichtlichen Belange für eine Nutzung mit solarer Strahlungsenergie entgegenstehen (siehe Alternativenprüfung zur 21. Flächennutzungsplanänderung: Kapitel 3.1 und Plan 1 Positivflächen). Es handelte sich um eine reine Analyse, auf welchen Flächen die Errichtung von Solarparken rechtlich oder faktisch nicht möglich ist. In Anlehnung an die Ansprüche, die an harte Kriterien für Flächennutzungspläne Windenergie mit Ausschlussfunktion gestellt wurden, waren dies:

- Bauflächen
- Verkehrswege
- Wald- und Gehölzflächen
- Wasserflächen
- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (außer Grünland, weil noch nicht flächendeckend für den Landkreis ins LANIS eingestellt bzw. beim Land abfragbar)
- Naturdenkmäler
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete Zone I

Diese erste Analyse in der Alternativenprüfung führt dazu, dass ein Großteil der Flächen potenziell geeignet wäre. Dies ist Plan 1 (Positivflächen) der Alternativenprüfung in Anlage 1.1 zu entnehmen.

Abbildung 8: Alternativflächen - Positivflächen

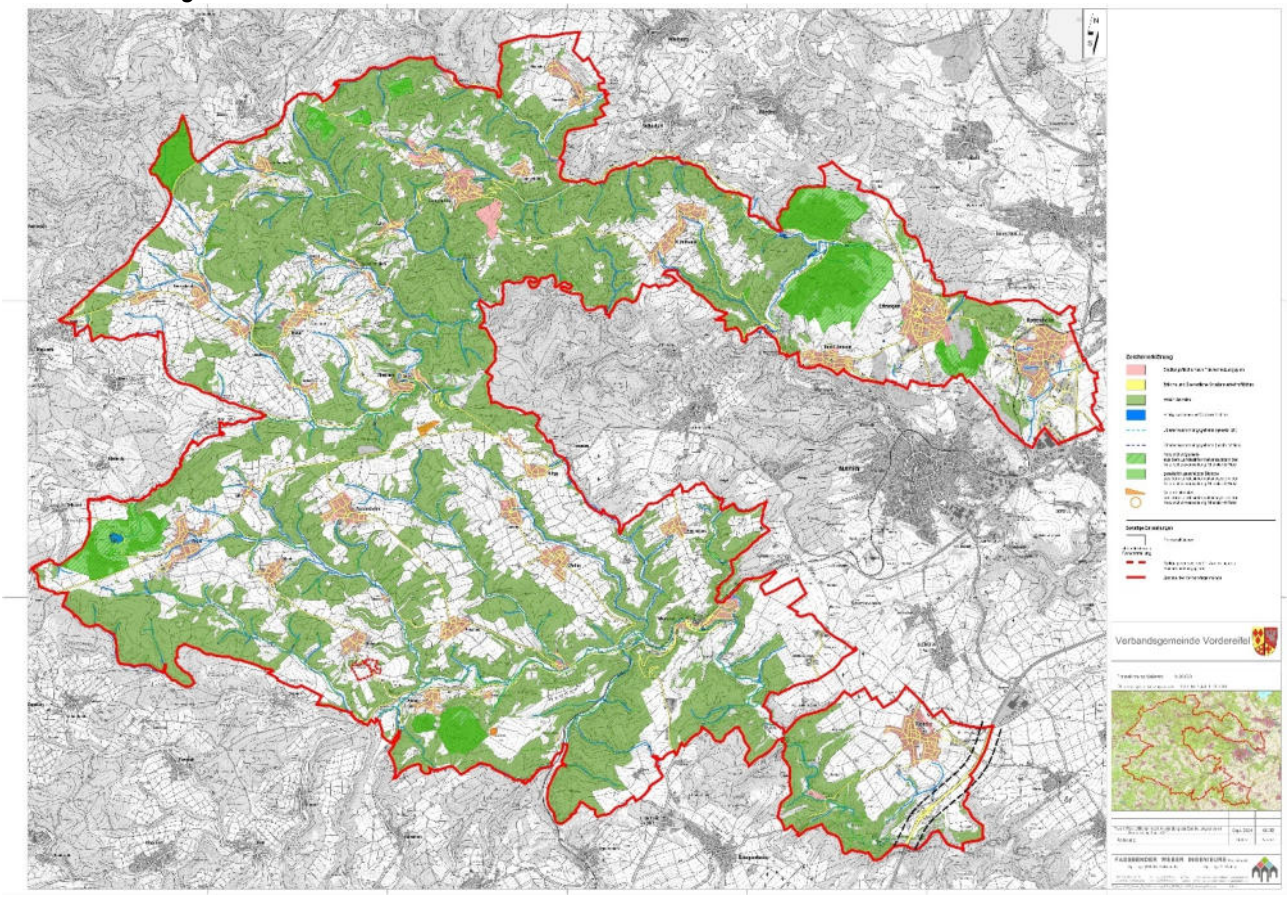

(Eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Die verbleibenden Flächen wurden in einem nächsten Schritt anhand von zusätzlichen Kriterien weiter selektiert (siehe Alternativenprüfung: Plan 2 und Kapitel 3.2). Hierfür wurden folgende Kriterien angesetzt:

- Vorranggebiete Rohstoffsicherung (nach RROP Mittelrhein-Westerwald 2017)
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund (nach RROP Mittelrhein-Westerwald 2017)
- Regionaler Grünzug (nach RROP Mittelrhein-Westerwald 2017)
- Exponierung und Hangneigung (wirtschaftliche Gesichtspunkte)
- Hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Ertragsmesszahl über VG-Durchschnitt von 36)

Hinsichtlich Vorranggebieten Landwirtschaft enthält die Alternativenprüfung folgende Aussage:

„Vorranggebiete Landwirtschaft überdecken zum Großteil den Süden der Verbandsgemeinde. Sie sind nicht deckungsgleich mit den hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen auf der Grundlage der Ackerzahl. Da die Ackerzahl aber das statische Element der Funktionen einer Landwirtschaftsfläche ist (siehe Ausführungen zu Z 149e neu) und die anderen Funktionen von landwirtschaftlichen Flächen (Einkommensfunktion, Wertschöpfungsfunktion, Arbeitsplatzfunktion sowie Erholungsfunktion und Schutzfunktion) eher einer Dynamik unterliegen, werden die Vorrangflächen Landwirtschaft in der Alternativenprüfung zwar vollfarbig dargestellt (zumal nach Z 149e neu eine Fotovoltaik-Nutzung regelmäßig ausgeschlossen ist), aber zumindest in der Alternativenprüfung die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Freiflächenfotovoltaikanlagen

entwickeln zu können. Voraussetzung ist hier ein positives Zielabweichungsverfahren oder eine Ausnahme.“

Aufgrund dieser Analyse wurde festgestellt, dass immer noch eine Vielzahl an Flächen potenziell geeignet wären. Aufgrund nur vereinzelt vorliegender Bauabsichten einerseits und dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substanziellen Raum einzuräumen anderseits, bestand aktuell kein Bedarf einer weitergehenden Steuerung über die in der Alternativenprüfung Stufe 1 und 2 definierten Flächenausschlüsse hinaus. Insofern ist es für die Verbandsgemeinde Vordereifel gerechtfertigt, auf eine weitergehende Differenzierung der Flächen nach der Stufe 2 zu verzichten und die weiteren Aspekte auf die allgemeine Abwägung im Zuge der jeweiligen, notwendigen Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanaufstellungsverfahren abzuschichten.

Um diese zwingend erforderliche Abwägung für dieses und künftige Bauleitplanverfahren zu erleichtern, werden die bereits ausgewerteten und als Darstellung aufbereiteten Informationen (Natura-2000 Gebiete, Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund, Kartierte Biotope) in der Alternativenprüfung in Plan 2 rein informativ dargestellt.

Abbildung 9: Alternativflächen - Potenzialflächen und Informationskarte

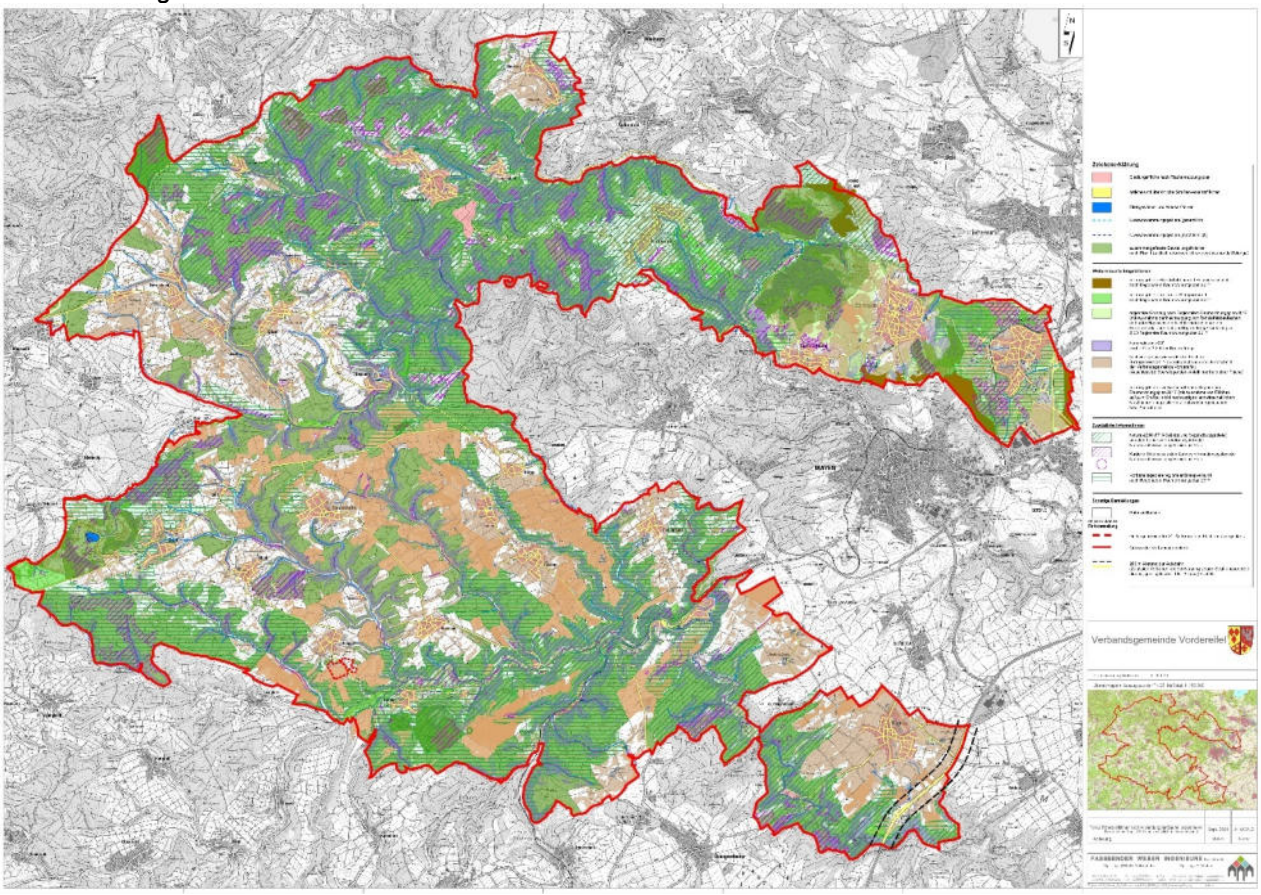

(Eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass für die Aufstellung des Bebauungsplans und die 21. Flächennutzungsplanänderung in der Planungshoheit der Verbandsgemeinde ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB besteht und die Änderung nicht nur wegen den Interessen von Vorhabenträgern durchgeführt wird. Die ausgewählten und in der

Alternativenprüfung beschriebenen Kriterien tragen dafür Sorge, dass die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung nicht an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern: *„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“* Ein Planaufstellungserfordernis wäre nicht gegeben, wenn der Verwirklichung des Bauleitplans auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Die Kriterien, die in der Alternativenprüfung zu den Positivflächen in Plan 1 (weiße Flächen) führen, sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Energienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen (*„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“*).

Weitere Kriterien sind dagegen zu den Flächen zu rechnen, die durch eine Zielabweichung oder der Feststellung einer Zielverträglichkeit weiterverfolgt werden können oder die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Wegen der herausragenden Bedeutung, die die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien in der Gewichtung unterschiedlicher Belange bei der Abwägung haben, kann für die Verbandsgemeinde Vordereifel auf eine weitere Selektion und Einengung der Flächenauswahl verzichtet werden. Dabei wird berücksichtigt, dass nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen die folgenden Bauleitplanungen begründen können. Die Neutralität der Trägerin der Planungshoheit muss einerseits gewährt sein, andererseits ist eine Berücksichtigung der Belange von Projektieren für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht nur möglich, sondern im Sinne der Umsetzung der Planung auch angemessen, sofern die Belange sachgerecht untereinander abgewogen werden.

4.2 Einzelfallprüfung

In obigem Kapitel wurde festgestellt, dass keines der verbindlichen und weiteren Kriterien zu einem Ausschluss der Fläche führt und das Plangebiet dem Grunde für Freiflächenphotovoltaik nach geeignet ist. Deshalb wird im Folgenden für die Fläche die weitere Eignung geprüft, wobei die folgende Bewertung die Aspekte aus der Informationskarte zur Alternativenprüfung aufnimmt:

- Exponierung und Hangneigung (wirtschaftliche Gesichtspunkte)
- Naturschutz
- Landschaftsbild

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in Bezug auf ‚hochwertige landwirtschaftliche Flächen‘ auf Kapitel 5.2 und zum ‚Landschaftsbild auf Kapitel 3.3.5 verwiesen.

4.2.1 Wirtschaftlichkeit

4.2.1.1 Größe

Da, unabhängig von der Größe der Fläche, für Photovoltaik die entsprechende Infrastruktur (u.a. Stromtrassenverlegung, Erschließung, Anlieferung der Komponenten) geschaffen werden muss, sind große Flächen mit hoher Produktivität deutlich wirtschaftlicher als kleine Flächen. Die Fläche weist eine Größe von etwa 13 ha auf, sodass die Fläche unter diesem Gesichtspunkt gut für Freiflächenphotovoltaik geeignet ist.

4.2.1.2 Exponierung und Gefälle

Auch dieser Belang ist bereits weitgehend in Karte 2 zur Alternativenprüfung der Verbandsgemeinde eingeflossen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 wird verwiesen.

Abbildung 10: Gefälle des Plangebietes

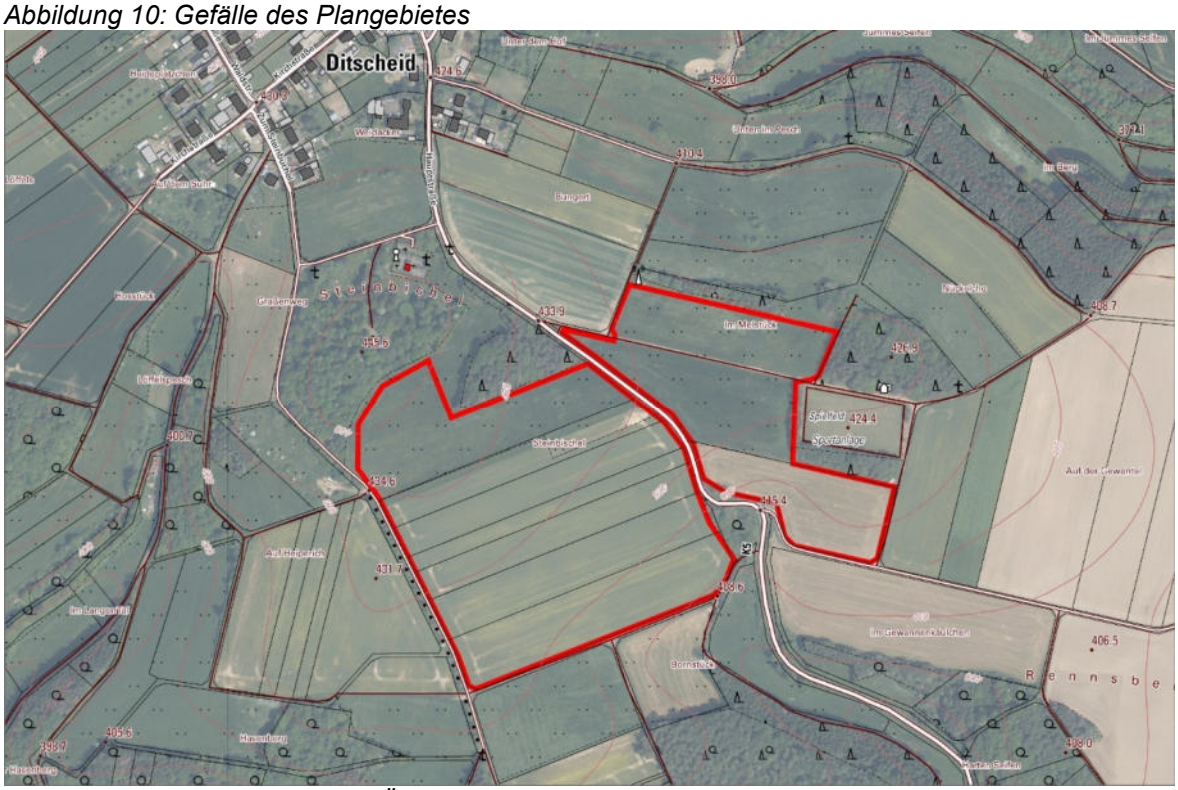

(Quelle: Eigene Darstellung als Überlagerung des Luftbildes mit der DTK 5, Maßstab 1:8.000)

Die Fläche weist eine Südexponierung auf. Vor diesem Gesichtspunkt ist die Fläche wirtschaftlich sehr gut für Photovoltaik geeignet.

Das Gefälle innerhalb des Gebietes liegt im westlichen Teil bei ca. 8 % und im östlichen Teil bei ca. 4 % und unterschreitet damit die Werte deutlich, bei denen nach Betreiberaussagen eine Fläche aufwendiger zu belegen ist. Auch vor diesem Gesichtspunkt ist die Fläche sehr gut für Photovoltaik geeignet.

4.2.1.3 Verschattung

Hinsichtlich der Verschattung sind bei dem Plangebiet die umgrenzenden Wald- und Gehölzflächen zu berücksichtigen. Mit Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 07.11.2023 AZ: 5421/2023/0014-1401 wurden für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen getroffen, die für die Einzelfallprüfung interessant sind: *„Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:*

- *Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)*
- *Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)*
- *Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)*

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. …“

An das östliche Teilgebiet grenzen Wald- bzw. Gehölzflächen nur im Norden bzw. Nordosten an. An das westliche Teilgebiet grenzen unmittelbar nur im Norden Waldflächen an. Die südlich der westlichen Teilfläche gelegene Waldfläche befindet sich in einem Abstand von gut 100 m. Aufgrund Lage der Waldflächen und Gehölze in Verbindung mit der Topografie (im Süden befinden sich die Bäume topografisch tiefer) und der nach Süden ausgerichteten Neigung, handelt es sich auch bei größerer Nähe zu den Baumbeständen um eine im Durchschnitt hervorragend besonnte Fläche. Der Aspekt der Verschattung kann hier vernachlässigt werden.

4.2.2 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse sind zwar kein städtebauliches Kriterium, allerdings kann die Umsetzbarkeit eines Bauvorhabens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden Hierfür muss die Fläche zur Verfügung stehen. Bei möglichen Alternativflächen ist nach derzeitigem Sachstand nicht bekannt, dass Interesse der Eigentümer besteht, diese zu verkaufen oder zu verpachten. Das Plangebiet steht jedoch zur Verfügung.

4.2.3 Naturschutz

4.2.3.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete des Natura-2000-Netzes liegen mit dem FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel 700 m östlich und 1,1 km südöstlich. Vogelschutzgebiete liegen nicht in der Nähe.

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Naturparkes oder Landschaftsschutzgebietes oder in der Nähe von Naturschutzgebieten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel. Auf die Schutzziele wird im in den nachfolgenden Bauleitplanungen im Umweltbericht eingegangen.

Demnach stehen der Verwirklichung des Solarparks auch keine Belange von bekannten Schutzgebieten entgegen und der Standort ist unter diesem Aspekt gut geeignet.

Innerhalb des Vorhabengebiets könnten sich nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte „magere Flachland-Mähwiesen“ befinden. Daher ist im Bauleitplanverfahren eine qualifizierte Grünlandkartierung vorzunehmen.

4.2.3.2 Artenschutzrechtliche Konflikte / ökologische Bedeutung

Für das bisherige Verfahren wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Datenbanken und einer Potenzialeinschätzung anhand der Biotopstrukturen erstellt, die als Anlage beigefügt ist. Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage nur bedingt möglich.

Zwar wurden keine streng geschützten Arten auf der Planfläche selbst mit Ausnahme eines Turmfalken (Nahrungsgast) angetroffen. Auch liegen derzeit keine Daten zur Nutzung durch streng geschützte Arten vor.

Eine Untersuchung des Habitatpotenzials kommt allerdings zu dem Schluss, dass im Worst-Case-Szenario streng geschützte Vogelarten auf der Fläche selbst (vgl. Kap. 4) und Reptilien und Fledermäuse an den Rändern vorkommen. Weiterhin könnten Vogelarten des Umfelds durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und die Fläche als Nahrungshabitat bzw. für Transferflüge von Fledermäusen genutzt werden.

Vor Umsetzung des Vorhabens sind somit Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Reptilien (sowie Fledermäusen) umzusetzen, um eine fundierte Aussage zur Nutzung durch streng geschützte Arten treffen zu können.

Je nach Untersuchungsergebnis sind bei Umsetzung des Vorhabens und nach Rücksprache mit der Behörde weitere Maßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) festzulegen um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden.“

Die weiteren Untersuchungen sind für die nachfolgenden Bauleiplanungen durchzuführen.

4.2.3.3 Vorbelastungen

Vorbelastungen durch Altlasten, Versiegelung, Gewerbe, Autobahnen und mehrgleisigen Bahnschienen liegen innerhalb des Plangebietes bis auf die Kreisstraße nicht vor.

Das Radonpotential liegt bei 29,3, die Radonkonzentration bei 38,8 kBq/m^3 [4]. Wegen der Nutzung ist die Belastung mit Radon unabhängig davon, dass sie eher niedrig ist, nicht von Relevanz. Hinsichtlich der Hangstabilität ist das Gebiet nicht kartiert, die Rutschungsdatenbank enthält keine Einträge. Das Gebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 0[5].

4.2.4 Boden und Bodenschutz (Erosion)

Hinsichtlich der Erosionsgefährdung liegen für die Fläche folgende Informationen vor:

Abbildung 11: Erosionsgefährdung

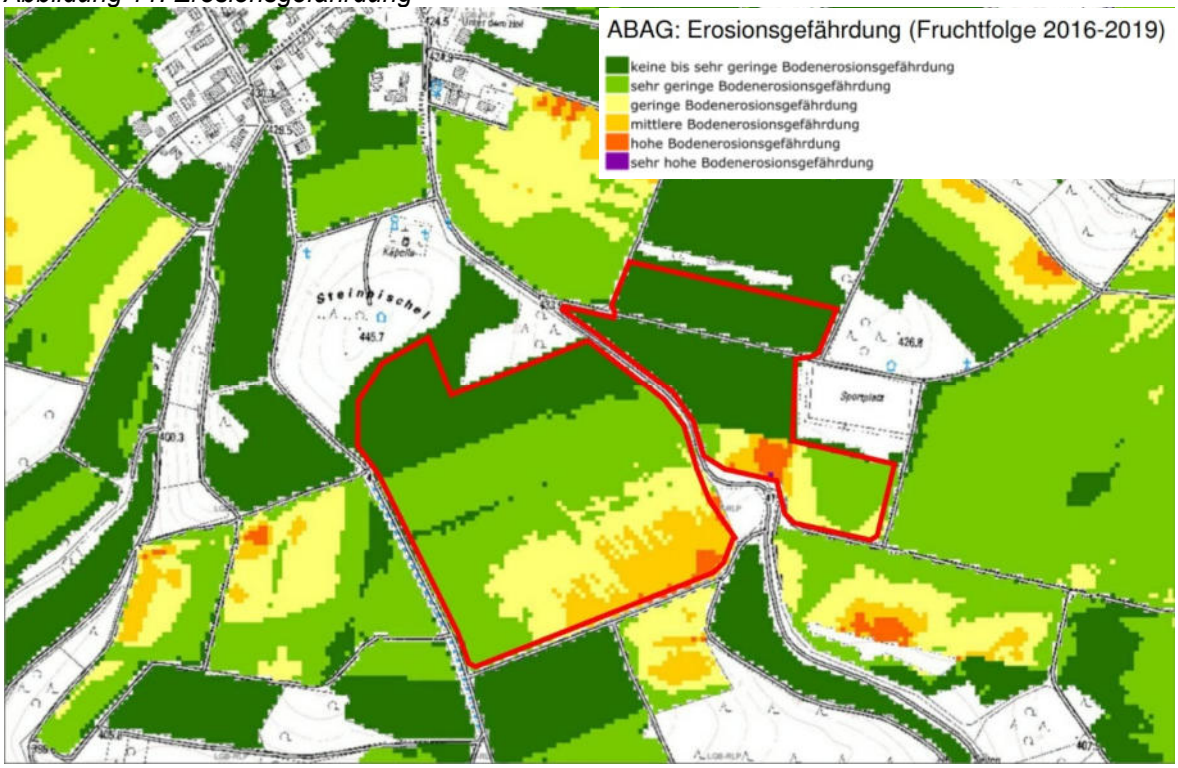

(Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau, letzter Aufruf 01.06.2025)

Aus obiger Abbildung ist zu entnehmen, dass im Süden des westlichen Teilgebietes und in der Mitte des östlichen Teilgebietes eine mittlere Erosionsgefährdung vorliegt.

Insgesamt ist die Fläche daher unter den Aspekten der Verbesserung der Erosionsgefährdung für die Errichtung eines Solarparks geeignet. Die Erosionsgefährdung wird im südlichen Teil durch den dauerhaften Bewuchs als Wiese gegenüber der bisherigen Ackernutzung deutlich gemildert.

[4] Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Umwelt, letzter Aufruf 31.05.2025
[5] Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau, letzter Aufruf 31.05.2025

4.2.5 Wasser, Oberflächengewässer, Hochwasser, Sturzflutgefährdung

Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe von Oberflächengewässern oder innerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Von Hochwasser ist das Plangebiet nicht gefährdet.

Zu einer Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 12: Sturzflutgefährdungskarte

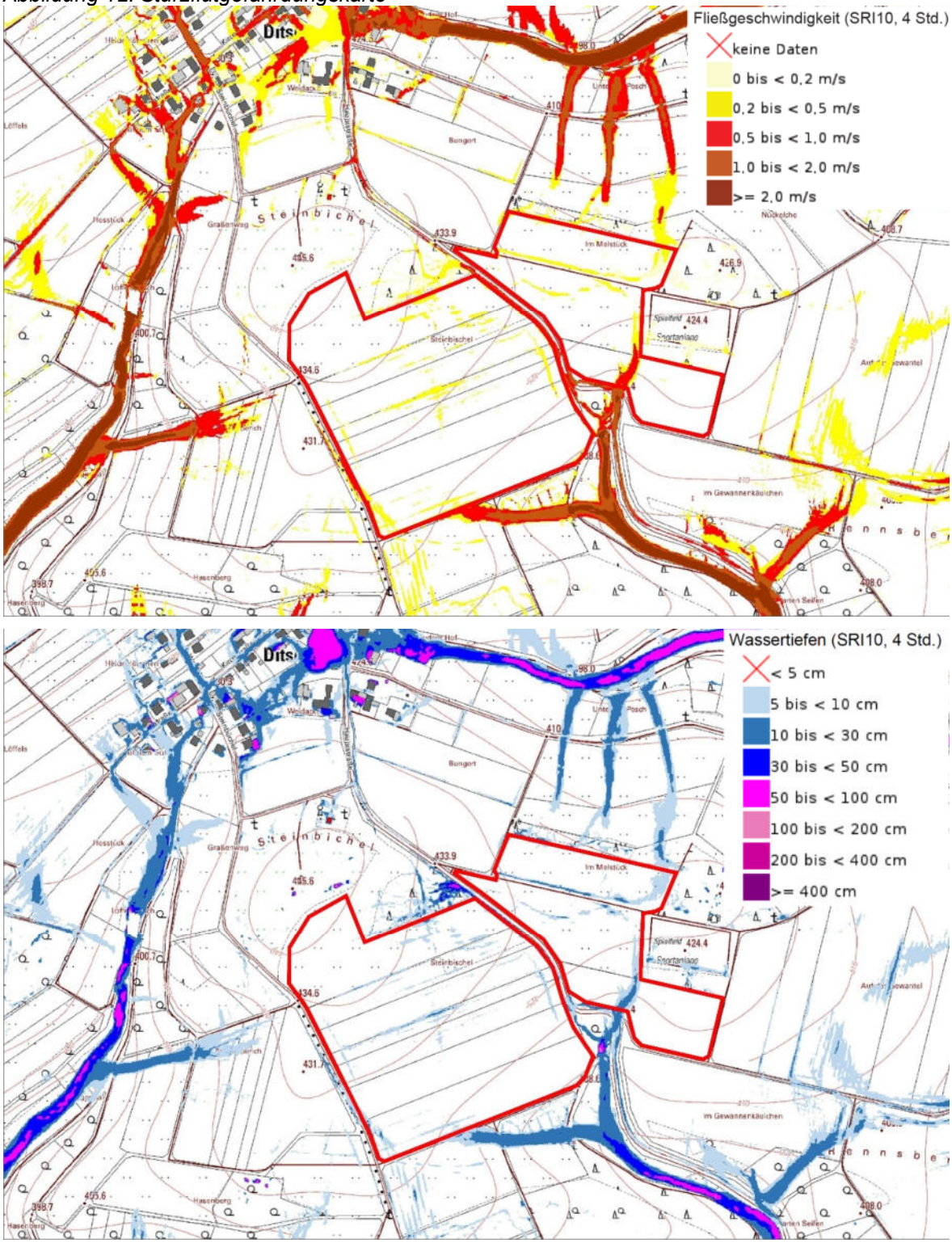

(Quelle: Kartenviewer des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität. Online unter: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/ (letzter Aufruf 19.09.2024)

Für obige Auszüge wurde die Darstellung von „extremer Starregen gewählt“, d.h. das Scenario aus den drei Starkregenereignissen mit den gravierendsten Auswirkungen. Dieses Starkregeereignis (SRI 10) entspricht in Rheinland-Pfalz einer Regenmenge von ca. 124 – 136 mm (bzw. l/m²) in vier Stunden. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen bis 5 cm mit einer Fließgeschwindigkeit von weniger als 0,2 m/s erreicht. Demnach ist das Gelände nur sehr gering betroffen.

Insgesamt ist die Fläche daher unter den Aspekten der Verbesserung der Erosionsgefährdung und Vorsorge bei Starkregenereignissen gut für die Errichtung eines Solarparks geeignet.

Damit ist auch der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz mit Ziel Z I.1.1 BRPHVAnl beachtet.

4.2.6 Denkmalschutz

Bereiche des Denkmalschutzes und Einzeldenkmäler sind von der Planung nicht betroffen. Fundstellen von Bodendenkmälern sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie nach derzeitigem Sachstand nicht bekannt. Die zuständigen Behörden werden in den nachfolgenden Bauleitplanungen beteiligt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Vorhabenstandort für einen Solarpark gut geeignet ist. Es sprechen keine Kriterien gegen den Standort, die sich nicht zumindest im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit entsprechenden Festsetzungen überwinden lassen.

4.3 Null-Variante

Die letzte Alternative zur Entwicklung des geplanten Standortes wäre, das Projekt nicht zu verwirklichen und die Fläche in ihrem aktuellen Zustand zu belassen.

Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Jedoch liegt die Ertragsmesszahl überwiegender Teile der Fläche, abgesehen von einem kleinen Bereich im Süden, unterhalb des Durchschnitts der Verbandsgemeinde, sodass eine Abkehr von der Landwirtschaft hier besser verkraftbar wäre als an anderer Stelle in der Verbandsgemeinde. Auch die Flächeneigentümer ziehen die Fotovoltaiknutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vor.

Der Flächenentzug von etwa 13 ha ist bei der Größe, die die Verbandsgemeinde Vordereifel einnimmt, vertretbar und zudem nicht unumkehrbar. Sofern die Nutzung der Flächen für solare Strahlungsenergie wieder aufgegeben werden sollte, kann die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Fotovoltaikmodule lassen sich vergleichsweise einfach wieder entfernen, es wird keine großflächige Versiegelung vorgenommen.

In der Abwägung bzw. bei der Prüfung einer Zielabweichung ist auch zu berücksichtigen, dass für die Fläche ein konkretes Interesse für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik besteht.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Null-Variante aufgrund der notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit nicht sinnvoll ist. Auch in Deutschland zeigen sich die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregenereignisse und Überschwemmungen, Hitzewellen, Trockenheit) immer deutlicher. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, strebt der Bund daher eine Treibhausgasneutralität bis 2045 an. Dies soll schrittweise geschehen, sodass bereits bis zum Jahr 2030 der CO_2-Ausstoß (im Vergleich zum Jahr 1990) um 65 % gesenkt werden soll.

Im Juli 2022 wurde eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen, das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Hierin sind zahlreiche Vereinfachungen und Erleichterungen zum Ausbau der Fotovoltaik enthalten, die ganz eindeutig zeigen, dass auch der weitere Ausbau von Solarparks politisch gewollt ist. Es wird angestrebt, bis 2035 den Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Das Landesklimaschutzgesetz sieht dies in Rheinland-Pfalz sogar bis zum Jahr 2030 vor.

Zudem muss aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung in Zukunft davon ausgegangen werden, dass eine zu starke Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland nicht zielführend ist und dass der eigene Energie- und Strombedarf vermehrt durch eigene Erzeugung gedeckt werden muss.

Daher sprechen sowohl der notwendige Klimaschutz als auch die politischen Entwicklungen gegen die Nullvariante. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, und deshalb auch der Ausbau von Fotovoltaik, muss weiter vorangetrieben werden.

5 Zielabweichung

Nach der Planung und der dem derzeitigen Konzept ist vorgesehen, eine Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ in der 21. Flächennutzungsplanänderung bzw. ein „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaik“ im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans festzusetzen.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele des LEP IV und des RROP unterliegen demnach nicht der Abwägung. Die Grundsätze des LEP IV und des RROP müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Sofern die Träger der Bauleitplanung hiervon abweichen wollen, müssen gewichtige Gründe vorliegen.

Die Ziele und Grundsätze der 4. Teilfortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien wirken teilweise auf die Ebene der Regionalplanung und teilweise unmittelbar auf die Ebene der Bauleitplanung. Die Ziele und Grundsätze des RROP betreffen die Ebene der Bauleitplanung.

5.1 Betroffenes Ziel 83 der Raumordnung (RROP) sowie betroffene Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung (LEP IV und RROP)

Der westliche Teil des Plangebietes liegt mit 7,4 ha innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft, so dass bereits in den Unterlagen zur Landesplanerischen Stellungnahme auf die Betroffenheit von Z 83 hingewiesen wurde. Die Betroffenheit von Z 83 wurde von der Unteren Landesplanungsbehörde bestätigt.

Allerdings beziehen sich mehrere Grundsätze aus dem LEP IV mit der 4. Teilfortschreibung, dem RROP 2017 und der 1. Teilfortschreibung des RROP auf die Landwirtschaft. Wegen der Komplexität eines Zielabweichungsverfahrens werden daher im Folgenden das Ziel 83 und alle damit korrespondierende Grundsätze wiedergegeben und danach eine planerische Bewertung der Funktionen des Vorranggebietes Landwirtschaft vorgenommen. Es handelt sich hier um eine rein planerische Bewertung. Die Abwägung und Entscheidung, d.h. ob eine „*Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden*, wird das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens in der Zuständigkeit der Oberen Landesplanungsbehörde sein. Die rein planerische Bewertung soll in keinem Fall der Abwägung und Entscheidung durch die zuständige Behörde vorgreifen, sondern stellt lediglich eine Grundlage für das erforderliche Zielabweichungsverfahren dar.

5.1.1 Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm IV:

Zunächst wird die Entwicklung von Grundsatz 166 des LEP in der historischen Entwicklung wiedergegeben, um darzulegen, wie die jeweils aktuellen Entwicklungen sich darauf auswirkten.

G 166 aus dem LEP IV, Stand 14.10.2008:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelte Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Bewertung

Im Jahr 2008 sollte demnach noch regelmäßig die Prüfung der Raumverträglichkeit bei Fotovoltaikfreiflächenanlagen, die mehrere Hektar beanspruchen, durchgeführt werden und es sollte

durch die grundsätzliche Bevorzugung von Konversionsflächen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden.

G 166 aus der 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.03.2013 und
G 166 aus der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.12.2019

„Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Bewertung

Im Jahr 2013 wurde die in der Regel erforderliche Prüfung der Raumverträglichkeit aus dem Grundsatz 166 entnommen und die Möglichkeiten der Errichtung auf ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen erweitert. Damit wurde landesplanerisch Freiflächenfotovoltaik, unter den zu schaffenden bauleitplanerischen Voraussetzungen, auf deutlich mehr Flächen angestrebt. Hinsichtlich der flächenschonenden Errichtung, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen siehe Ausführungen in Kapitel 5.2.2.

G 166 aus der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023

„Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“

Begründung/Erläuterung zu G 166

„Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.

Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen

kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Großflächige Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“

G 166 c

„Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen beobachtet werden.

Begründung/Erläuterung zu G 166c

„Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Fotovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Fotovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.“

5.1.2 Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“

Der Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ befand sich im Herbst 2024 in dem Verfahren der 1. Anhörung und Beteiligung nach § 6 LPLG i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG. Die Unterlagen zum 1. Anhör- und Beteiligungsverfahren haben den Stand 29.05.2024 und wurden am 06.06.2024 von der Regionalversammlung beschlossen.

Da der Regionale Raumordnungsplan in seiner bisherigen Fassung Verbindlichkeit behält, bis die 1. Teilfortschreibung genehmigt und bekanntgemacht ist (Übergangsphasen sind in der Regionalplanung nicht möglich), sind auch die Aussagen des RROP zu beachten. Ziele des Kapitels 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ des Regionalen Raumordnungsplans 2017 sind der Abwägung durch die kommunale Bauleitplanung nicht zugängig, sie sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB zwingend zu beachten. Sofern in einer Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden soll, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung im Regionalen Raumordnungsplan 2017 stehen, widersprechen sie diesem und ein Zielabweichungsverfahren wäre durchzuführen. Dies gilt grundsätzlich auch für Ziele und Darstellungen von denen jetzt schon bekannt ist, dass sie in der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr oder in anderer Formulierung enthalten sein werden.

Wenn sich die Ziele und Grundsätze der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans nach Wertung der Stellungnahmen aus dem Anhörverfahren und ggfls. Plananpassung der 1. Teilfortschreibung verfestigen, erlagen diese Festlegungen des Entwurfs den Status von sogenannten „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“, d.h. um sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Nach derzeitigem Planstand der 1. Teilfortschreibung kommt den Zielen aber noch nicht der Status von in Aufstellung befindlichen Zielen zu, die in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen wären und im Falle einer Nichtbeachtung gewichtige Gründe dafür haben müsste. Da es sich aber um Aussagen handelt, die für eine Abwägung von Interesse sind bzw. in einem nachfolgenden Bauleitplanverfahren von Belang werden können, befasst sich die Verbandsgemeinde auch mit diesen Zielen.

Es folgt eine Gegenüberstellung der relevanten Grundsätze und Ziele mit Begründung als Zitat aus dem RROP (die Begründung/Erläuterung zum Ziel bzw. Grundsatz wird nur wiedergegeben, sofern das Ziel bzw. der Grundsatz an sich anzuwenden ist) und darauffolgend der Umgang mit dem Grundsatz in der Abwägung bzw. die Bewertung des Ziels. **Dabei ist bei der Wertung der folgenden Grundsätze und des Ziels zu beachten, dass es sich noch nicht um sonstige Erfordernisse der Raumordnung handelt,** sondern um eine Vervollständigung der Abwägungsgrundlagen.

(Z 149b, Z 149c und G 149d des RROP 2017 entfallen in der 1. Teilfortschreibung des RROP, da Z 166a des LEP IV die Ausschlussfunktion von Freiflächenphotovoltaik in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes übernimmt. Vorranggebiete Forstwirtschaft (Z 149f), Vorranggebiete Rohstoffabbau (Z 149g), Vorranggebiete regionaler Biotopverbund (Z 149h), Vorranggebiete Hochwasserschutz (Z 149i) und regionale Grünzüge (Z 149j) überlagern das Plangebiet nicht. Daher sind die vorgenannten Ziele nicht betroffen und werden auch nicht gehandelt.)

G 149 des RROP 2017 wurde in dem Entwurf der textlichen Festlegung zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans als G 149a gekürzt, wobei die Begründung/Erläuterung unverändert geblieben ist.

G 149a neu

„Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen ~~oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen)~~ errichtet werden.

Begründung/Erläuterung:

In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Bei der Nutzung von Photovoltaik sind vorrangig Potenziale auf Gebäuden, versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen (Erschließung Innenbereichspotenziale) zu nutzen, um eine zusätzliche Freiraum-Inanspruchnahme zu minimieren. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten, im Landessolarkataster oder im Energieatlas der Energieagentur belegt.

Der Ausbau von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen bietet die Möglichkeit durch Mehrfachnutzung und Nutzung bestehender Infrastrukturen einen raumverträglichen Ausbau zu

gewährleisten. Hierzu eignen sich neben Dachflächen auch insbesondere Konversionsflächen. Daher ist die Nutzung versiegelter Flächen einer Neuinanspruchnahme von Freifläche vorzuziehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die hohen bestehenden Potenziale im Siedlungsbereich und dem Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung. Die Nutzung von bereits versiegelten Flächen ist jedoch nicht Gegenstand der Steuerung durch den regionalen Raumordnungsplan, sondern obliegt der kommunalen Bauleitplanung.“

G 149b neu

„Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll möglichst auf zwei Prozent in der Region Mittelrhein-Westerwald begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.

Begründung/Erläuterung:

Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen durch bauliche Nutzungen ist stark ausgeprägt. Für eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gilt es, die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Flächen, da durch Freiflächen-Photovoltaik ein erheblicher Nutzungskonflikt besteht. Der Landwirtschaft soll die Grundlage der Bewirtschaftung nicht entzogen werden. Daher soll die Nutzung von Ackerflächen begrenzt werden. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Regionsweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf möglichst zwei Prozent begrenzt werden. Durch ein Monitoring soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden (siehe Begründung zu G 166 c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV).

Trotz des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien darf der Ausbau der erneuerbaren Energien keine erheblichen Auswirkungen auf die Ernährungssicherungsfunktion der Landwirtschaft haben. Die Nutzung erneuerbarer Energien und die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sollen nebeneinander bestehen und Synergien nutzen. Mit der Begrenzung soll der notwendige Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden.“

G 149c neu

„In Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. In den Vorbehaltsgebieten soll den Möglichkeiten zur Erzeugung von Elektrizität durch Photovoltaik bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung:

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Zur Reduzierung des Bedarfs an neuen Versorgungsleitungen sollen die Standorte zur Erzeugung erneuerbarer Energien gebündelt werden. Dies reduziert die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus ergeben sich hieraus Möglichkeiten die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen. Zur Nutzung von

Synergien bestehender Infrastrukturen (multifunktionaler Ansatz) dienen die Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering als Ausgangspunkte für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, soweit diese nicht in Waldgebieten liegen. Auf diesen Flächen fand eine sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hinsichtlich der Fachplanungen und -belange sowie sonstiger Nutzungsansprüche statt.

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft ist innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig. Im Rahmen der Abwägung werden Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten mit einer Flächenkonkurrenz zum Vorranggebiet Landwirtschaft jedoch innerhalb eines 500m-Korridors um linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere zur Bündelung vorhandener Infrastrukturen zusätzlich mit der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt. Aufgrund der im EEG vorgesehenen Bevorzugung innerhalb der Lage in einem 500m-Korridor um linienförmige Infrastrukturtrassen wird dieser Zielkonflikt zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden.

Siehe hierzu auch Begründung zu Z 148 f des RROP.“

G 149d neu

„Konflikte mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- *Vorranggebiete Landwirtschaft,*
- *Vorranggebiete Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebiete Rohstoffabbau,*
- *Vorranggebiete regionaler Biotopverbund,*
- *Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie*
- *Regionaler Grünzug*

gekennzeichnet sind. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich auf die konfliktarmen Bereiche außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete und des regionalen Grünzuges zu konzentrieren.

Begründung/Erläuterung:

Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Photovoltaikanlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die mit Zielen der Raumordnung belegt sind, ist nach Maßgabe der genannten Zielfestlegungen grundsätzlich ausgeschlossen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. Grundsätzlich sind in der Region Mittelrhein-Westerwald ausreichend Flächen außerhalb der im Grundsatz genannten Vorranggebiete und des regionalen Grünzuges vorhanden, die eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne oder mit geringen Konflikten zu anderen Raumnutzungen zulassen. In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund und im regionalen Grünzug kann durch eine standortgerechte Ausführung der konkreten Anlagen eine Verträglichkeit mit den jeweiligen regionalplanerischen Zielen hergestellt werden.

Durch die naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (siehe Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks), die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation

erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden.“

Z 149e neu

„In Vorranggebieten Landwirtschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit Vorranggebieten Landwirtschaft jedoch vereinbar, sofern eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist.

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft ist innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erfordernisse ausnahmsweise zulässig.

Begründung/Erläuterung:

In Vorranggebieten Landwirtschaft ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme, unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, kann zugelassen werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen der überwiegende Nutzungscharakter der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung bleibt und die zuständige Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle der Nutzung zustimmt. Eine Flächenmehrfachnutzung kann demnach in Frage kommen. Zur multifunktionalen Flächennutzung eignen sich insbesondere Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Unter Agri-Photovoltaik versteht sich ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion sowie der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Somit stellt Agri-Photovoltaik eine Technologie dar, mit der die Flächeneffizienz, der mögliche Ausbau der Photovoltaik-Leistung und der Erhalt fruchtbarer Acker- und Grünlandflächen für die Landwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.

Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn weiterhin eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist und der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung rechtlich und tatsächlich abgesichert ist. Somit soll dem dauerhaften Flächenentzug bzw. der Überprägung der Flächen vorgebeugt werden. Die Nutzungsdauer im Falle einer zeitlich begrenzten Nutzung und die Rückbauverpflichtung sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu regeln. Die Projekte sollen möglichst minimal invasiv und reversibel ausgestaltet werden. Die vorübergehend für Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzten Flächen sind nach dem Rückbau wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Möglichkeiten zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Gewinnung von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Flächen wird Rechnung getragen.

Von einer möglichst uneingeschränkten Landbewirtschaftung zur Vereinbarung von Agri-Photovoltaik und landwirtschaftlicher Nutzung ist auszugehen, soweit die technischen Ausführungen der DIN-Norm SPEC 91434 Berücksichtigung finden. In dieser Norm wird zwischen zwei Anlagenkategorien unterschieden. Zu Kategorie I zählen dabei Anlagen mit einer Aufständerung mit lichter Höhe und zu Kategorie II Anlagen mit einer bodennahen Aufständerung. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen soll höchstens zehn Prozent der Gesamtprojektfläche bei Kategorie I und höchstens 15 Prozent bei Kategorie II betragen.“

5.1.3 Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 83) und korrespondierende Grundsätze des RROP 2017

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil mit 7,4 ha in eine, Vorranggebiet Landwirtschaft. Von der Unteren Landesplanungsbehörde wurde eine Zielbetroffenheit festgestellt.

Die Grundsätze G 82, G 86 und G 87 aus Kapitel 2.2.1 des Regionalen Raumordnungsplans 2017 korrespondieren mit Z 83, so dass sie hier ebenfalls behandelt werden.

Z 84 und G 85 befassen sich mit Weinbau bzw. aufgegebenen Weinbauflächen. Diese sind für die Verbandsgemeinde Vordereifel nicht von Relevanz.

G 82

„Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden:

- *Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen.*
- *Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden.*
- *Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.*
- *Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden.*
- *Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden.*
- *Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.*

Begründung/Erläuterung:

Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherstellen. Weiterhin soll sie möglichst zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung) unterstützen. Gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung finden viele geschützte Arten (z.B. Dicke Trespe oder Zwergbinsen-Gesellschaften) ihren Lebensraum und sind auch nur wegen der praktizierten Bewirtschaftung der Fläche anzutreffen.

Sicherungen von landwirtschaftlichen Flächen über den rein wirtschaftlichen Bedarf hinaus sind auch vor dem Hintergrund der landschaftspflegerischen Funktion der Landwirtschaft geboten und erforderlich.

Daher sollen die zu diesen Zweckerfüllungen notwendigen landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert sowie entwickelt werden.

In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirgsstandorte soll die Landschaft im Wesentlichen durch Grünlandnutzung offengehalten werden. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie z. B. im Maifeld, sollen Hecken, Feldgehölze, Wald, Extensivwiesen und ähnliche natürliche Landschaftsbestandteile,

sofern sie keinen Konflikt zu den Zielen des Naturschutzes und der vorherrschenden Wirtschaftsweise darstellen, geschaffen werden. Der Obstanbau spielt in der Region eine bedeutende Rolle in der Landwirtschaft. Die Entwicklung im Obstanbau entspricht dem generellen Trend in der Landwirtschaft: Zwar ist die Anzahl der Betriebe stark rückläufig, doch hat die Anbaufläche deutlich zugelegt. Mögliche Gründe für diese Flächenzunahmen könnten in einem verstärkten Direktabsatz der Produkte liegen. Synergien ergeben sich durch die Vermarktung im Direktabsatz auch mit dem Tourismus, wodurch die Landwirtschaft zusätzlich in ihrer Existenz gestärkt und gesichert wird.“

Z 83

„Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.“

Begründung/Erläuterung:

Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotenzial, auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Landwirtschaftsfläche im Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gliedert die Landwirtschaftsfläche in folgende Stufen:

- *Stufe 1: sehr hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (167.612 ha = 69%),*
- *Stufe 2: hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (70.880 ha = 29%),*
- *Stufe 3: mittlere Bedeutung/Schutzbedürftigkeit*

und Landwirtschaftsfläche ohne Bewertung (5.499 ha = 2 %).

Die Landwirtschaftsflächen der Stufe 1 erfüllen Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben darüber hinaus sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung und werden deshalb durch die Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert.“

G 86

„Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Begründung/Erläuterung:

Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen, z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.“

G 87

„In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der

Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.“

Begründung/Erläuterung:

Gemeinden, die außerhalb der hochverdichteten und verdichteten Räume günstige landwirtschaftliche oder weinbauliche Produktionsbedingungen haben, kommt eine besondere siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Bedeutung zu.“

5.2 Allgemeine Planerische Bewertung Grundsätze des LEP IV und des RROP

5.2.1 Berücksichtigung von G 82 des RROP

Grundsatz 82 hebt die Stellung der Landwirtschaft an sich hervor, wobei insbesondere auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auch im Sinne der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, und die Bedeutung für die Kulturlandschaft (Tourismus) abgestellt wird. Durch die Freiflächenfotovoltaik werden der Landwirtschaft Flächen entzogen, allerdings gehen sie der Landwirtschaft nicht auf Dauer verloren. Hier ist eine Abwägung zwischen der Erzeugung von Energie und Nahrungsmitteln vorzunehmen. Beides sind wichtige Güter.

Die Stärkung der Landwirtschaft, durch die in G 82 genannten Maßnahmen soll unabhängig von einem eventuellen Flächenentzug durch Freiflächenfotovoltaikanlagen erfolgen. Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird darauf geachtet, dass die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen so wenig wie möglich durch Ausgleichsflächen für den Naturschutz und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz beeinträchtigt wird.

Bei den Flächen handelt es sich um Ackerland und Grünland, die nicht großflächig für Obstanbau, Weinbau oder Sonderkulturen genutzt werden. Die planungsrelevante Fläche soll unterhalb der Module, wie für die Landnutzung in der Vordereifel typisch, als Wiesenfläche angelegt werden, die sich auch parallel z.B. als Weidefläche nutzen lässt. Die Installation der Fotovoltaikanlagen ist zudem verhältnismäßig einfach wieder rückgängig zu machen, sodass die Flächen zu späterem Zeitpunkt in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden können.

5.2.2 Berücksichtigung von G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, G 149 des RROP 2017 und G 149a der 1. Teilfortschreibung des RROP

Hierzu wurden die versiegelten Flächen und linienförmigen Infrastrukturtrassen in der Verbandsgemeinde geprüft.

Weder innerhalb der Ortsgemeinde Ditscheid noch der Verbandsgemeinde Vordereifel existieren Konversions- oder Deponieflächen. Linienförmigen Infrastrukturtrassen, die die Voraussetzung für eine Privilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bewirken, sind in der Ortsgemeinde ebenfalls nicht vorhanden. Allerdings durchzieht die Verbandsgemeinde die Bundesautobahn A 48 auf einer kurzen Strecke im Südosten des Verbandsgemeindegebietes.

Dabei ist beidseitig der A 48 die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur teilweise darstellbar.

In folgender Abbildung ist der 200m-Bereich beidseitig der A 48 in einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Abbildung 13: Privilegierter 200 m-Bereich beidseitig der A 48

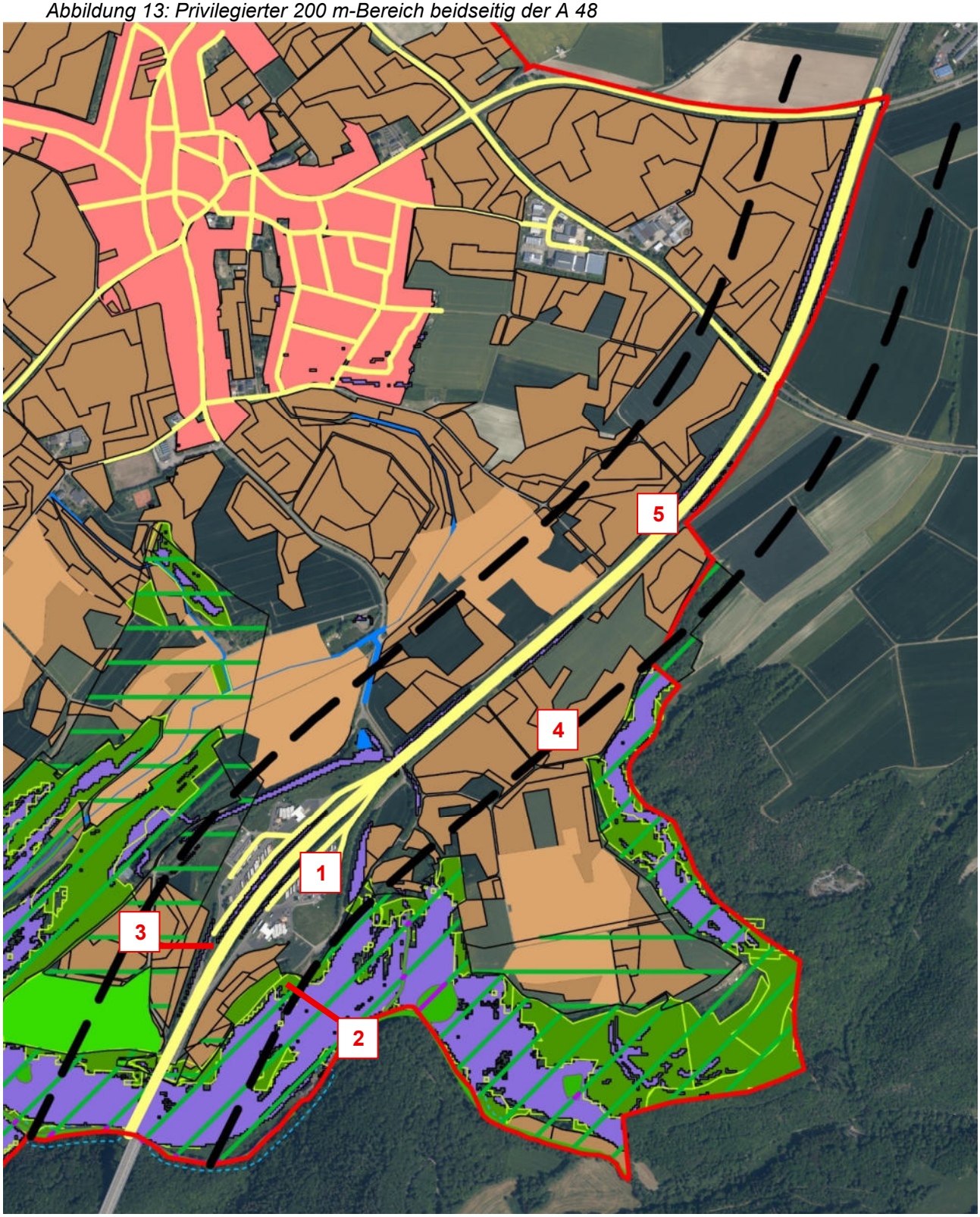

(eigene Darstellung auf der Grundlage der Alternativenprüfung und Luftbilder (Quelle siehe Abbildung 2), Maßstab 1:12.500)

[1] An der A 48 liegt die Raststätte Elztal, so dass dieser Bereich für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaik entfällt.

Die Raststätte ist von Schutzgebieten des Natura-2000 Netzes umgeben (grüne Schrägschraffur).

[2] Die zwischen den Natura-2000 Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Flächen, östlich der A 48 und südlich der Raststätte, werden von den angrenzenden Waldflächen verschattet. Eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaik ist hier faktisch nicht möglich.

[3] Bei der Fläche westlich der A 48 und südlich der Raststätte handelt es sich zum Großteil um einen Nordhang. Der nach Süden exponierte Bereich dieser Teilfläche wird durch Wald verschattet. Das verbleibende Plateau, das in ausreichender Entfernung zu den Waldflächen liegt, ist von einem Vorranggebiet regionaler Biotopverbund überlagert (grüne Flächenschraffur)

[4] Innerhalb der Fläche östlich der A 48 und nördlich der Raststätte finden sich größtenteils Bereiche mit einer Ertragsmesszahl oberhalb des Verbandsgemeindedurchschnitts von 36 (braune Flächenschraffur). Der Bereich mit einer Ertragsmesszahl unter dem Verbandsgemeindedurchschnitt ist lediglich ca. 3,5 ha groß und somit nicht rentabel für den Betrieb von Freiflächenphotovoltaik. Zudem würde dieser Teilbereich sowohl Flurstücke als auch eine Bewirtschaftungseinheit durchschneiden.

[5] Innerhalb der Fläche westlich der A 48 und nördlich der Raststätte finden sich ebenfalls größtenteils Bereiche mit einer Ertragsmesszahl oberhalb des Verbandsgemeindedurchschnitts von 36 (braune Flächenschraffur). Vorrangbereich Landwirtschaft überdecken diesen Teilabschnitt zusätzlich (ockerfarbene Flächenschraffur). Die Bereiche mit einer Ertragsmesszahl unter dem Verbandsgemeindedurchschnitt und ohne Überlagerung mit Vorranggebieten sind zwischen 0,69 ha und 1,48 ha groß somit nicht rentabel für den Betrieb von Freiflächenphotovoltaik. Zudem würde jeder dieser Teilbereiche sowohl Flurstücke als auch eine Bewirtschaftungseinheiten durchschneiden.

Demnach wäre innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel die Errichtung von Fotovoltaikanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen nur in zu geringem und unrentablem Umfang möglich.

Um dem Grundsatz der Flächenschonung aus G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und G 149 des RROP 2017 bzw. G 149a der 1. Teilfortschreibung des RROP gerecht zu werden, wurde auch geprüft, inwieweit Gewerbegebiete oder die Dachflächen von Gebäuden in der öffentlichen Hand ein Potenzial darstellen. Gewerbegebiete existieren in der Ortsgemeinde Ditscheid weder im Bestand noch in der Planung. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel stellt für die Ortsgemeinde Ditscheid keine gewerblichen Bauflächen dar. Brachliegende ehemals gewerblich genutzte Flächen oder Gebäude befinden sich in Ditscheid ebenfalls nicht. Bezogen auf die Verbandsgemeinde stellt sich die Situation bei den gewerblichen Bauflächen so dar, dass in den Ortsgemeinden Anschau (Bestand), Arft (geplant), Boos (Bestand und geplant), Oberbaar (geplant), Ettringen (Bestand und geplant), Ettringen (Bestand), Kehrig (Bestand und geplant), Kirchwald (Bestand), Kottenheim (Bestand), Langenfeld (Bestand), Münk (Bestand), Nachtsheim (Bestand) und St. Johann (Bestand) gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Dabei handelt es sich meist um bereits erschlossene und bebaute Gewerbeflächen. Bei den wenigen gewerblichen Bauflächen, die noch nicht bebaut sind, handelt es sich um kleinere Flächen von rund 1 ha oder weniger. Bei den geplanten gewerblichen Bauflächen handelt es sich nicht um Konversionsflächen, hier würden ebenso Freiflächen bzw.

landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Im Bereich der gewerblichen Baufläche von Virneburg ist bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet.

Gebäude in der öffentlichen Hand gibt es in der Ortsgemeinde nur das Gemeindehaus und die Feuerwehr. Bei den anderen Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde stellt sich die Situation ähnlich dar. In den Ortsgemeinden Baar, Boos, Ettringen, Kehrig, Kirchwald, Kottenheim, Langenfeld, Monreal, Nachtsheim, St. Johann, Virneburg und Weiler befinden sich zudem nach Gebäude von Kindertagestätten. In den Ortsgemeinden Boos, Ettringen, Herresbach, Kehrig, Kirchwald, Kottenheim, Langenfeld, Monreal, St. Johann und Weiler befinden sich Grundschulen und in Nachtsheim eine Realschule plus. Auf einem nicht unerheblichen Teil der Dächer dieser Gebäude in der öffentlichen Hand sind bereits Photovoltaikanlagen (z.B. Kita Langenfeld, Realschule plus Nachtsheim) errichtet. Die Gebäude wurden hinsichtlich Solareignungsflächen geprüft, wobei sich herausstellte, dass einige Gebäude für die Installation von Photovoltaikanlagen wenig bis nicht geeignet sind (Ausrichtung, Verschattung, Gauben, Statik etc.). In der Summe ließe sich auf den Gebäuden in der öffentlichen Hand deutlich weniger Strom erzeugen, wie auf einer einzigen Freiflächenphotovoltaikfläche.

Auf den Teilsatz von G 166 „*sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“* wird später eingegangen.

5.2.3 Berücksichtigung von G 166c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und G 149b der 1. Teilfortschreibung des RROP

Der Anteil an landwirtschaftlichen Flächen beträgt in der Verbandsgemeinde 39 %[6], was rund 6.240 ha entspricht. Das Plangebiet verfügt über eine Fläche von 13 ha, demnach würden mit dem Solarpark 0,20% der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen. Auch wenn nicht alle landwirtschaftlichen Flächen ackerbaulich genutzt werden, wird die Inanspruchnahme deutlich unter den in beiden Grundsätzen genannten 2 % liegen. Damit sind die beiden Grundsätze G 166c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und G 149b der 1. Teilfortschreibung des RROP und der Belang der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion berücksichtigt.

Im Übrigen wendet sich der Grundsatz an die Regional- bzw. Landesplanung und nicht an die Träger der kommunalen Planungshoheit.

5.2.4 Berücksichtigung von G 149c

(Anmerkung: Aufgrund des Planungsstandes der 1. Teilfortschreibung des RROP handelt sich nicht um „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.)

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel werden die Konzentrationszonen aus der „12. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilplanung Windenergie“, Teilbereich Süd““ als Vorrangflächen Windenergienutzung herangezogen.

[6] Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Kommunaldatenprofil Landkreis Mayen-Koblenz, Stand 31.12.2021

In dem Entwurf für die 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ sind von den 11 Vorranggebieten Windenergienutzung alle als Vorbehaltsgebiet für FFPVA (Freiflächenphotovoltaik) dargestellt, wobei die Flächengröße geringer ist als bei den Vorranggebieten Windenergie, da sie sich auf das Offenland beschränken.

- Fläche Nr. 63 Ortsgemeinde Boos mit 49 ha.
- Fläche Nr. 64 Ortsgemeinden Boos und Münk mit rund 37 ha
- Fläche Nr. 65 Ortsgemeinden Lind und Nachtsheim mit ca. 2 ha
- Fläche Nr. 66 Ortsgemeinden Nachtsheim, Virneburg, Luxem und Anschau mit ca. 105 ha
- Fläche Nr. 67 Ortsgemeinden Ditscheid, Bermel und Kalenborn mit 22 ha
- Fläche Nr. 68 Ortsgemeinde Weiler mit 12 ha
- Fläche Nr. 69 Ortsgemeinden Hirten und Weiler mit 73 ha
- Fläche Nr. 70 Ortsgemeinde Reudelsterz mit 31 ha
- Fläche Nr. 71 Ortsgemeinde Monreal mit 12 ha
- Fläche Nr. 72 Ortsgemeinden Monreal und Kehrig mit 44 ha
- Fläche Nr. 95 Ortsgemeinde Kehrig mit 95 ha

Somit sind bereits Flächen von der Regionalplanung als dem Grunde nach geeignet sondiert worden. Aber auch bei den 11 Flächen verbleiben noch Konfliktpotenziale, die in einer Bauleitplanung zu bewältigen wären.
Bei allen Gebieten, bis auf die Fläche Nr. 65 (OG Lind und Nachtsheim), handelt es sich um Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und teilweise um Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund. Methodisch liegt der Schwerpunkt der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ bei der Flächenermittlung und Empfehlungen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden dann zusätzlich hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächenphotovoltaik betrachtet. Durch die Koppelung der geplanten Vorbehaltsgebiete Freiflächenphotovoltaik an die geplanten Vorranggebiete Windenergie werden nicht unbedingt die am besten für Freiflächenphotovoltaik geeigneten Flächen in der 1. Teilfortschreibung des RROP herausgearbeitet, sondern nur die, bei denen ein Vorteil bei der leitungsgebundenen Infrastruktur und dem Landschaftsbild zu erwarten ist. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerzahl) bleibt hier ebenfalls außen vor. Daher ist die Suche nach weiteren Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen in jedem Fall angemessen.

Die Alternativenprüfung für die 21. Flächennutzungsplanänderung mit zusätzlichem Informationsplan trägt zu einer Flächenvorauswahl und somit zur Freiraumschonung in der Verbandsgemeinde bei und bildet damit eine die 1. Teilfortschreibung des RROP ergänzende Unterlage. Der Grundsatz G 149c ist berücksichtigt.

5.3 Planerische Bewertung der Funktionen des Vorranggebietes Landwirtschaft nach Z 83

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel sind 1.374 ha von Vorrangflächen für die Landwirtschaft überdeckt, was ca. 8,20 % der landwirtschaftlichen Fläche entspricht. In der Begründung/Erläuterung zu Z 83 werden die Funktionen der Vorrangflächen Landwirtschaft benannt mit Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die

Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion benannt. Deshalb werden diese Funktionen im Einzelnen planerisch bewertet.

Dabei sind diese Flächen nicht immer deckungsgleich mit den Flächen, deren Ertragsmesszahl über dem Verbandsgemeindedurchschnitt liegt. Flächen mit einer hohen Ertragsmesszahl und Vorranggebiete Landwirtschaft sollen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen der Energieerzeugung zur Verfügung stehen. Die Nutzung unter den Solarpanelen kann weiterhin teillandwirtschaftlich erfolgen. Sofern ein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist, obliegt es den zuständigen Behörden im konkreten Einzelfall zunächst die Zielbetroffenheit festzustellen und bei Betroffenheit auf Antrag ggfls. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Sofern bei der beabsichtigten Nutzung einer Vorrangfläche Landwirtschaft eine Zielbetroffenheit festgestellt wird und ein Zielabweichungsverfahren möglich ist, wäre in der Abwägung im Zielabweichungsverfahren das Gegenüberstehen unterschiedlicher aber ggfls. miteinander vereinbarer Ziele (Z 83 des RROP und § 2 EEG) zu berücksichtigen. Die Gewichtung obliegt der zuständigen Behörde. Daher bedarf es bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich von Vorrangflächen Landwirtschaft bzw. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden stets der Einzelfallprüfung. Die erforderlichen Informationen für die Vorbereitung der Abwägung können Plan 2 der Alternativenprüfung entnommen werden.

Siehe hierzu auch Ausführungen zu Z 149e neu in Kapitel 2.1.4 Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“

5.3.1 Planerische Bewertung der „Ernährungs- und Versorgungsfunktion“

In dem Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010 von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden die Acker- und Grünlandzahlen sowie das Ertragspotenzial als Grundlage herangezogen. Der Begriff „Ertragsmesszahl“ entspricht der Acker- bzw. Grünlandzahl. *„Die Bewertung der Bodengüte erfolgt auf Grundlage der in den 30er Jahren durchgeführten Reichsbodenschätzung. Darin wird die natürliche Ertragsfähigkeit des Acker- und Grünlandes durch eine entsprechende Acker- und Grünlandzahl (Wertzahlen in der Regel zwischen 1 und 100) gekennzeichnet. […] Um eine Klassifizierung der vorhandenen Bodenschätzungsergebnisse vorzunehmen, erfolgt eine Klassifizierung in drei Klassen: In die höchste Klasse (I) werden alle Flächen eingruppiert, die Wertzahlen größer oder gleich 40 erreichen, in Klasse II jene zwischen 30 und kleiner 40 und in Klasse III alle Flächen der Wertzahlen unter 30.“*[7]

Das Ertragspotenzial ergänzt die Aussagen der Acker- und Grünlandzahlen lediglich. Die Acker- und Grünlandzahlen beruhen auf einer konkreten Bodenschätzung, das Ertragspotenzial ist dagegen ein Potenzial unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und wird auf der Grundlage der vorkommenden Böden etc. abgeschätzt. Das Ertragspotenzial ist auf dem Server des Landesamtes für Geologie und Bergbau dargestellt. Dort teilt es sich in 8 Stufen (sehr gering, gering, gering-mittel, mittel, mittel-hoch, hoch, hoch- sehr hoch, sehr hoch) ein. Gewässer, Bergbau etc. Sind nicht bewertet. Das Ertragspotenzial ist in der Verbandsgemeinde zum Großteil und auch im Plangebiet mit „hoch“ angegeben. Auch die Waldflächen verfügen über ein hohes Ertragspotenzial. Zum Vergleich: In großen Teilen des Maifeldes, im Westerwald und im Bereich Remagen und Grafschaft ist das Ertragspotenzial sehr hoch.

[7] Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz: Landwirtschaftlicher Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010, Kapitel 5.1 Seite 33

Die konkretere Arbeitsgrundlage bildet jedoch die Acker- und Grünlandzahl.

Abbildung 14: Ertragsmesszahl

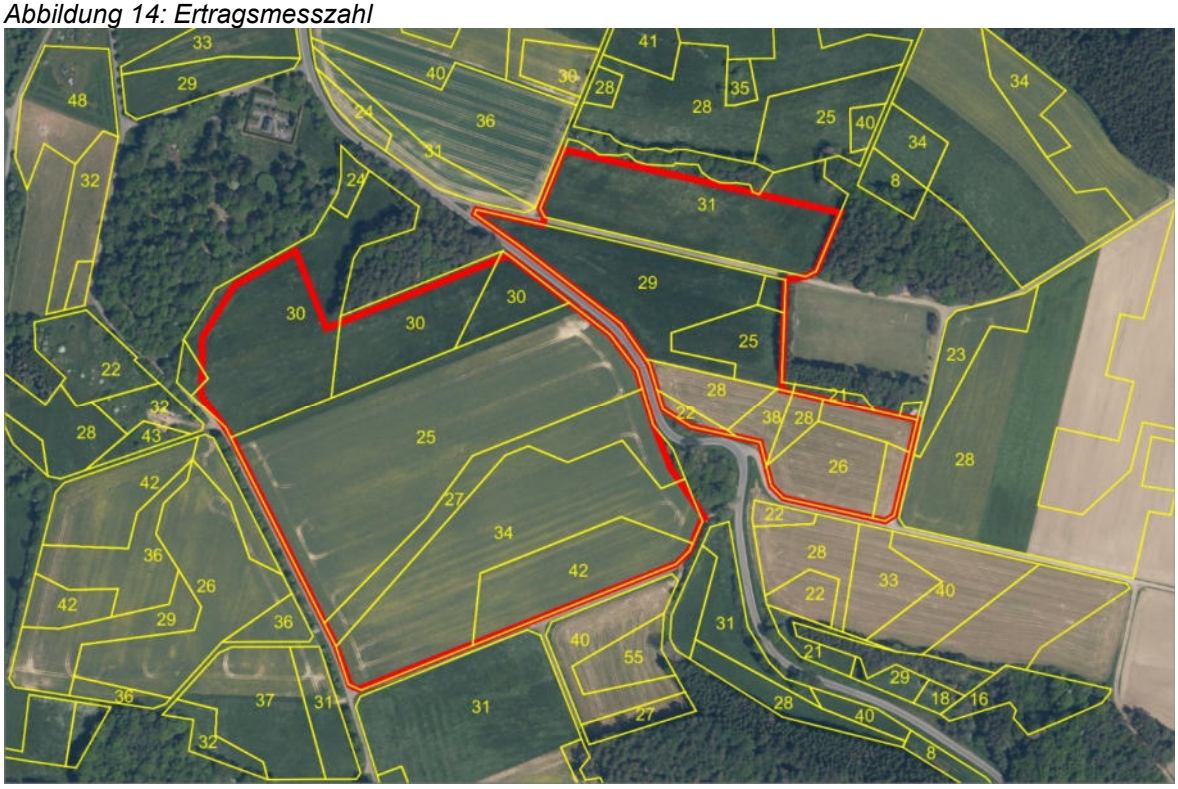

(eigene Darstellung auf der Grundlage der Bodenschätzung, Daten vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz, Maßstab 1:6.000)

Das Vorranggebiet Landwirtschaft überdeckt im westlichen Teil des Plangebietes den Bereich mit den Ertragsmesszahlen 42, 34, 27 und 25 sowie 30 in Teilen. Demnach verfügt innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaft nur ein Teilbereich von 8.090 m² über eine Ertragsmesszahl oberhalb des Verbandsgemeindedurchschnitts bzw. dem Landesdurchschnitt und ist nach der Aufteilung der Landwirtschaftskammer der höchsten Klasse zuzuordnen.

Innerhalb des westlichen Teilbereiches bzw. des Vorranggebietes Landwirtschaft stellt sich die Situation wie folgt dar.

Bezeichnung	Größe	Anteil im westlichen Teilbereich des Plangebietes	Anteil im Vorranggebiet Landwirtschaft
Ertragsmesszahl in der höchsten Klasse (≤ 40)	8.090 m²	9,17 %	10,95 %
Ertragsmesszahl in der mittleren Klasse (30 bis < 40)	39.835 m²	45,15 %	34,49 %
Ertragsmesszahl in der niedrigen Klasse (> 30)	40.295 m²	45,68 %	54,55 %

Erstaunlicherweise liegen über die Hälfte der Flächen des Vorranggebietes in der niedrigsten Klasse mit einer Ertragsmesszahl kleiner 30. **Die flächengewichtete durchschnittliche Ertragsmesszahl innerhalb des Vorranggebietes liegt lediglich bei 29,9 und somit noch unter dem Landesdurchschnitt.**

Hinsichtlich der Ernährung- und Versorgungsfunktion ist die Beeinträchtigung daher vertretbar.

5.3.2 Planerische Bewertung der „Einkommensfunktion“ und „Wertschöpfungsfunktion“

Innerhalb des Plangebietes werden die Flächen innerhalb des östlichen Teilbereichs komplett als Grünland genutzt und im westlichen Teilbereich werden 20.003 m² (22,67 %) als Grünland und 68.217 m² (77,33 %) als Ackerfläche genutzt. Beschränkt auf den Teilbereich, der von dem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert wird, werden 5.647 m² (7,65%) als Grünland und 68.217 m² (92,35 %) als Ackerfläche genutzt.

Die Einkommensfunktion wird in dem Landwirtschaftlichen Fachplan anhand des Deckungsbeitrages abgeleitet. Die Höhe des Deckungsbeitrages richtet sich dabei noch der Kulturgruppe. Er ist bei extensiver Nutzung mit 250 €/ha am niedrigsten und bei Sonderkulturen, insbesondere im Weinbau mit bis zu 10.000 €/ha am höchsten. Bei der klassischen landwirtschaftlichen Fruchtfolge liegt er bei 1.800 €/ha, bei Grünlandnutzung wird er im Fachbeitrag mit 2.000 €/ha angegeben. In der Verbandsgemeinde Vordereifel überwiegen mittlere bis hohe Deckungsbeiträge.

Die Wertschöpfungsfunktion bestimmt sich nach dem Umsatz je Hektar. In der Verbandsgemeinde Vordereifel überwiegt eine mittlere bis hohe Wertschöpfung. Die Wertschöpfung ist dabei anlog dem Deckungsbeitrag bei der Grünlandnutzung tendenziell höher als im Ackerbau.

Bezogen auf die Größe des betroffenen Gebietes in Verbindung mit der überwiegenden ackerbaulichen Nutzung ist eine Entnahme aus der Ackernutzung vertretbar, zumal die Wiesenfläche unterhalb und zwischen den Modultischen als extensive Wiesen- oder Weidenutzung weiterhin möglich ist.

Hinsichtlich der Einkommens- und Wertschöpfungsfunktion ist die Beeinträchtigung daher vertretbar. Dabei ist zu bedenken, dass durch die Errichtung eines Solarparks ebenfalls Wertschöpfung in der Region erfolgt. Diese liegt üblicherweise höher als bei einer landwirtschaftlichen Nutzung.

5.3.3 Planerische Bewertung der „Arbeitsplatzfunktion“

Laut dem Landwirtschaftlichen Fachplan ist im Ackerbau von einem Arbeitskräftebedarf um zehn Arbeitskraftstunden pro Hektar auszugehen. Der Arbeitskräftebedarf in Sonderkulturen ist entsprechend höher. Bei einem Entzug von 7,4 ha Vorranggebiet aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist daher von rund 75 h verringertem Arbeitskräftebedarf auszugehen. Auf das gesamte Plangebiet bezogen wären es ca. 130 h. Ein Teil der Stunden wird dabei für die Pflege der Wiesen- bzw. Weideflächen unterhalb der Module dennoch benötigt werden. Da der Aufwand hier zeitintensiver ist, als bei einer großflächigen Bewirtschaftung wird sich der Verlust an Arbeitskraftstunden moderat gestalten bzw. nicht in Erscheinung treten.

Hinsichtlich der Arbeitsplatzfunktion ist nur eine geringe bis keine Beeinträchtigung zu erwarten.

5.3.4 Planerische Bewertung der „Erholungsfunktion“

Die Kulturlandschaft der Region zeichnet sich durch Mosaike von Offenland, Wald und einzelnen Gehölzgruppen tlw. Obstbäume aus. Zu diesem Grundsatz ist jeweils eine Abwägung im Einzelfall erforderlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Bewertung/Abwägung am Ende von Kapitel 3.3.5 (Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume sowie Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus des RROP 2017) verwiesen.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist nur eine geringe Beeinträchtigung zu erwarten.

5.3.5 Planerische Bewertung der „Schutzfunktion“

Die Schutzfunktion besteht z.B. aus dem Artenschutz, insbesondere bei der Lage von landwirtschaftlichen Flächen innerhalb von Natura-2000 Gebieten, der Freihaltung von überschwemmungsgefährdeten Bereichen durch landwirtschaftliche Nutzung und dem Klimaschutz durch die Möglichkeit der Entstehung von Kaltluft in Offenlandbereichen.

Da diesbezüglich von dem Plangebiet keine besonders schutzbedürftigen Flächen betroffen sind, ist die Schutzfunktion in vorliegendem Fall sehr gering. Die Belange des Artenschutzes werden in der nachfolgenden Bauleitplanung beachtet.

Hinsichtlich der Schutzfunktion ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

5.3.6 Fazit

Aus obiger planerischer Bewertung der einzelnen Funktionen geht hervor, dass die Inanspruchnahme der Vorrangfläche Landwirtschaft vertretbar ist. Hierbei ist noch zusätzlich und besonders zu berücksichtigen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen im Boden verankert werden und im Gegensatz zu Baugebieten wieder zurückgenommen werden können. Der Rückbau ist sogar einfacher als der von Windenergieanlagen. Dennoch erfolgt ein vorübergehender Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Demnach ist ein wesentlicher Aspekt aus Ziel 83, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt wird, bei einem Solarpark nicht gegeben.

5.4 Zielabweichungsverfahren und Antrag

Bei der Planung ist demnach folgendes Zeil der Raumordnung betroffen:

- Z 83 RROP (Vorranggebiet Landwirtschaft)

Gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 Satz 1 LPlG kann die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel beantragt mit diesen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 3 LPlG für einen Teilbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung in der Ortsgemeinde Ditscheid mit einer Flächengröße von etwa 7,4 ha die Abweichung von Ziel 83 (Vorranggebiet Landwirtschaft) der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP):

5.5 Begründung des Zielabweichungsantrags

Die Zielabweichung kann gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 Satz 1 LPlG zugelassen werden, wenn die Abweichung aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

5.5.1 Neue Erkenntnisse und Tatsachen

Mit Blick auf den seit dem 11.12.2017 verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald liegen veränderte Erkenntnisse und Tatsachen vor. Diese ergeben sich zum einen aus der Neufassung des EEG, hier insbesondere der in § 2 formulierte vorrangige Belang für erneuerbare Energien, der in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll. Dies wird auch in dem *„Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024“* auf Seite 12 ausgeführt.

5.5.2 Raumordnerische Vertretbarkeit und Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald nicht berührt

In Kapitel 5.3 wurden einzelnen Funktionen der Landwirtschaftsfläche aus der Begründung/Erläuterung zu Z 83 planerisch bewertet.

Hinsichtlich der Grundzüge des RROP ist zu berücksichtigen, dass der in Rede stehende Teilbereich des Vorranggebietes über eine Größe von 7,4 ha verfügt. Die innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel liegenden Vorrangflächen Landwirtschaft sind in der Summe 1.374,2 ha groß. Das Plangebiet in Ditscheid liegt dabei nicht inmitten eines Vorranggebietes Landwirtschaft, sondern eher in einem Randbereich. Das Plangebiet würde zu einer Verringerung des regionalen Grünzugs um 7,4 ha führen, was einem Anteil von 0,54 % entspricht. Die

Funktionsfähigkeit der Vorranggebiet Landwirtschaft innerhalb der Verbandsgemeinde und somit auch die Grundzüge der Planung werden daher nach § 10 Abs. 6 LPlG nicht berührt.

Neben dem Raumordnungsgesetz muss auch das Landesplanungsgesetz eingehalten werden. Hier heißt es in § 10 Absatz 6*: „Die obere Landesplanungsbehörde kann im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird […]“.*

Das LEP IV stammt aus dem Jahr 2008 und der RROP aus 2017. Seitdem hat es einen bedeutenden Wandel in der Energiepolitik gegeben. Dem Ausbau von erneuerbaren Energien zur Bekämpfung des Klimawandels wurde auch damals schon eine hohe Bedeutung beigemessen. Allerdings sind die Auswirkungen davon (z.B. Trockenperioden und Extremwetterereignisse) in der Zwischenzeit nochmal deutlicher geworden. Spätestens die Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021 und letztes Jahr in Süddeutschland hat gezeigt, dass der Klimawandel auch in Deutschland erhebliche Auswirkungen hat. Die Bedeutung des Ausbaus von erneuerbaren Energien hat damit sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in der Politik nochmal weiter zugenommen. Dies zeigt beispielsweise das KIPKI (Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation) in Höhe von 250 Mio. Euro, das von der Landesregierung ins Leben gerufen wurde.

Noch schwerer wiegt aktuell allerdings das Thema Versorgungssicherheit. Seit dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine wurden die Gasimportmengen aus Russland immer weiter zurückgeschraubt. Spätestens durch die Beschädigungen an den Nord-Stream-Pipelines hat sich gezeigt, dass eine zu starke Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland zu einer Versorgungslücke führen kann. Heizgas lässt sich durch einen Solarpark zwar nicht direkt ersetzen, jedoch sind in Deutschland auch mehrere Gaskraftwerke im Einsatz, die der Stromerzeugung dienen. Der Ausbau von erneuerbaren Energien sorgt für eine stärkere Unabhängigkeit von Gasimporten. Gleichzeitig hat sich durch die Beschädigung der Pipelines gezeigt, dass kritische Infrastruktur grundsätzlich angreifbar ist. Der Ausbau von dezentraler Energiegewinnung ist hier ein geeignetes Gegenmittel. Hinzu kommt, dass die Transportverluste deutlich geringer sind, wenn der Strom dort eingespeist wird, wo er benötigt wird und nicht zentral in nur wenigen Kraftwerken erzeugt wird.

Diese Entwicklungen waren im Jahr 2017 in der Form nicht vorhersehbar, weshalb ein Abweichen vom RROP aufgrund „veränderter Tatsachen und Erkenntnisse“ aus planerischer Sicht nicht nur vertretbar, sondern sogar notwendig sind. Ein eindeutiges Indiz für die „veränderten Tatsachen und Erkenntnisse“ ist auch die Änderung des Baugesetzbuches mit der Aufnahme von Freiflächenanlagen zur Nutzung solaren Strahlungsenergie im Abstand von 200 m zu Autobahnen und Schienenwegen in den § 35 Abs. 1 BauGB und der Ausweitung der Förderkulisse auf 500 m entlang von Schienenwegen nach EEG. Demnach erfüllt das Plangebiet teilweise die Tatbestandsvoraussetzungen der Privilegierung nach BauGB und vollständig die Fördervoraussetzungen nach EEG.

Die beantragte Zielabweichung kann auch als raumordnerisch vertretbar angesehen werden und berührt die Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans nicht.

Raumordnerisch vertretbar in diesem Sinne ist eine Zielabweichung, soweit das Vorhaben **in Hinblick auf den Zweck** der Zielfestlegung anhand der konkreten Situation planbar gewesen

wäre. Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach dem in dem Plan, von dem abgewichen werden soll, zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Dabei kann dieses Tatbestandsmerkmal nicht so verstanden werden, dass die Abweichung von einem explizit formulierten Ziel nur in einer atypischen Situation zugelassen werden dürfte. Vielmehr kann die Zielabweichung auch solche Fälle berücksichtigen, bei denen die Zielaussage zunächst entgegensteht, eine Abweichung aber unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls vertretbar ist. Es muss angenommen werden können, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund der Abweichung gekannt hätte. Dabei markieren die Merkmale „raumordnerische Vertretbarkeit“ und „Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung“ weniger tatbestandliche Voraussetzungen einer Ermessensentscheidung als vielmehr die äußeren Grenzen einer einheitlichen Abwägungsentscheidung. Demnach darf die dem Plan zu Grunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Grundzüge der Planung und dem Zweck der Zielfestlegungen sollte, als ein Belang in der Abwägung in diesem konkreten Einzelfall, auch die Größe des Plangebietes in Bezug auf die Größe der Vorrangflächen Landwirtschaft in der Verbandsgemeinde Vordereifel (0,54%) und die Lage am Rand des einer Vorrangfläche berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erscheint die beantragte Abweichung von Ziel Z 83 raumordnerisch vertretbar und berührt keine Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplans.

6 Gesamtbewertung / Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die WI Energy Entwicklungs GmbH beabsichtigt, einen Solarpark mit einer Größe von 13 ha zu errichten.

Die Planung ist nur unter Abweichung von einem Ziel der Raumordnung möglich, hier von Z 83 (Vorranggebiet Landwirtschaft) des Regionalen Raumordnungsplans. Die Abweichung wurde mit diesem Antrag entsprechend begründet. Die Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung ist aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und berührt den Regionalen Raumordnungsplan nicht in seinen Grundzügen.

Die einzelnen Funktionen der Vorranggebiete Landwirtschaft sind nach der Begründung/Erläuterung zu Ziel 83 des RROP nicht beeinträchtigt. Angesichts des vorrangigen Belangs erneuerbarer Energien ist mit der Planung nicht nur eine Stärkung der Versorgungssicherheit, sondern insbesondere eine positive Wirkung zur Verlangsamung des Klimawandels verbunden. Dies ist aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert.

Der Flächenverbrauch beschränkt sich auf das notwendige Maß, die verkehrlichen Auswirkungen können vernachlässig werden.

Dem Zielabweichungsantrag kann daher stattgegeben werden.